Grundregeln des ehelichen Güterrechts, ihre Würdigung und Richtlinien für ihre Reform

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE
EINES DOKTORS DER RECHTE

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH - ALEXANDERS - UNIVERSITÄT
ZU ERLANGEN

vorgelegt von

Adolf Daßler

aus Nürnberg

Referendar am Bezirksamt München.

Approbiert am 27. Nov. 1931

Kulmbach
Buchdruckerei G. Schuhmann
1932

1932190

Referent: Univ.-Prof. Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit
gewidmet!

INHALTS-ANGABE.

Grundregeln des ehelichen Güterrechts, ihre Würdigung und Richtlinien für ihre Reform.

§ 1. Einleitung.

I. Abschnitt:

Grundregeln des geltenden Güterrechts und ihre Würdigung.

A. Die Rechte der Ehegatten am beiderseitigen Vermögen.

§ 2. Die Verwaltungsgemeinschaft.
§ 3. Die Gütertrennung.
§ 4. Die allgemeine Gütergemeinschaft.
§ 5. Die Errungenschaftsgemeinschaft.

B. Die Schuldenhaftung.

§ 6. Die Verwaltungsgemeinschaft.
§ 7. Die Gütertrennung.
§ 8. Die allgemeine Gütergemeinschaft.
§ 9. Die Errungenschaftsgemeinschaft.

II. Abschnitt: Richtlinien für eine Reform des geltenden Güterrechts.

§ 10. Rechte der Ehegatten am beiderseitigen Vermögen.

I. Allgemeiner Teil..
II. Spezieller Teil.
1) Die Gütertrennung.
2) Die Verwaltungsgemeinschaft.
3) Die allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 11. Die Schuldenhaftung.

I. Allgemeiner Teil.
II. Spezieller Teil.
1) Die Gütertrennung.
2) Die Verwaltuugsgemeinschaft.
3) Die allgemeine Gütergemeinschaft.

12. Die Errungenschaftsgemeinschaft als ordentlicher gesetzlicher Güterstand.
I. Stellungnahme zu den verschiedenen Richtungen der Reformbewegung.
II. Der neue Güterstand im Verhältnis der Ehegatten zueinander.
III. Die Schuldenhaftung.

LITERATUR-VERZEICHNIS.

Bähr: Das eheliche Güterrecht des bürgerlichen Gesetzbuches im Archiv für das bürgerl. Recht, I. Bd. S. 233 ff. u. S. 237 ff.

Berent: Zugewinnstgemeinschaften unter Ehegatten. In Gierkes Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Heft 123 1915.

Bergk: Familienrechtliche Streitfragen. In der Festgabe für Prof. Ernst Mehliss. Eisleben 1914.

Bericht über den 33. Deutschen Juristentag (DJT) in Heidelberg. In der Juristischen Wochenschrift (JW) 1924 S. 1806, 1816 ff.

Best: Beiträge zur Kenntnis des ehelichen Güterrechts des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für das Deutsche Reich. Im Archiv für praktische Rechtswissenschaft, 3. Folge Bd. 7, S. 1 ff.

Bulling: Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1896.

Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine: 7. Jahrgang Nr.15.

Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. Bd., Familienrecht 1899.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. IV. Bd., Familienrecht. Tübingen 1908.

Dernburg: Bürgerliches Recht des Deutschen Reichs und Preußens. IV. Bd., Familienrecht, III. Auflage, Halle 1907.

Endemann: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. II. Bd. milienrecht, 8. und 9. Auflage, Berlin 1908.

Enneccerus, Kipp und Wolff: Das bürgerliche Recht. IV. Bd., Familienrecht von Kipp und Wolff. Berlin 1931.

Fränkel: Das Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Hannover 1898.

Gierke Otto v.: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 12. Jahrgang. Leipzig 1888.

Hachenburg: Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Vorträge. Mannheim 1900.

Hasler: Das eheliche Güterrecht im internationalen Privatrecht. Dissertation von Zürich 1897.

Hellwig: Anspruch- und Klagrecht. Jena 1900.

Heinsheimer: Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau. Jena 1903.

Jastrow: Das Recht der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1897.

Jellinek, Camilla: Im Zentralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine 1920, S. 19 ff.

Kipp: Familienrecht (in der Aufsatzfolge „Gesetzgeberische Zukunftsaufgaben"). In der deutschen Juristenzeitung Jahrgang 1930 S. 271.

Kipp: (Besprechung des Aufsatzes von Kröger „Die Rechtsstellung der Ehefrau nach der Reichsverfassung"). In der Deutschen Juristenzeitung Jahrgang 1922, S. 682.

Kröger: Die Rechtsstellung der Ehefrau nach der Reichsverfassung. In der Deutschen Juristenzeitung. Jahrgang 1922 S. 601.

Krückmann: Institutionen des bürgerlichen Gesetzbuches. Göttingen 1898.

Matthiass: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, II. Bd. Berlin 1899.

Lehmann: Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich Jugendfürsorgerecht. Berlin u. Leipzig 1926.

Menger: Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Tübingen 1890. (Ist auch im Archiv für soziale Gesetzgebung. Jahrgang 1889/90 abgedruckt).

Mitteis-Ludwig: Bemerkungen zum ehelichen Güterrecht. In der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, Bd. 16 S. 545 ff.; 596 ff.

Mitteis Heinrich: Bürgerliches Recht. Familienrecht. Berlin 1928.

Mommsen Friedrich Das eheliche Güterrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Im Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 76, S. 161 ff.

Motive zum Entwurf eines BGB: Amtliche Ausgabe 1883.

Neumann: Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. II. Bd., 3. Auflage, Berlin 1903.

Neustaat: Kritische Studien zum Familienrecht. I. Bd. Das Eherecht. Berlin 1907.

Opet und Blume: Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. IV. Band, Familienrecht. Berlin 1906

Planck,: Zur Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches. Im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 75 S. 327.

Planck : Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. IV. Bd. Familienrecht, bearbeitet von Unzner, 3. Auflage 1906.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung eines Entwurfs des BGB. Herausgegeben vom Reichsjustizamt 1897.

Reichel: Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ehe. In der Deutschen Juristenzeitung 1931, S. 1129 ff.

Sachse: Beteiligung der Frau an der ehelichen Errungenschaft. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, 70. Jahrgang S. 596 ff.

Salamonsky: Das Vorbehaltsgut der Ehefrau. Dissertation von Rostock. Berlin 1901.

Schefold: Die Errungenschaftsgemeinschaft des bürgerlichen Gesetzbuches. Stuttgart 1899.

Scherer: Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuches. Erlangen 1900

Schröder: Das eheliche Güterrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl. Berlin 1900.

Schröder: Das Familiengüterrecht in dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. In den Beiträgen zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin 1899.

Ullmann: Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Auflage, Berlin 1903.

Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages: Herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. I. Bd. (Gutachten), 2. Lieferung, Berlin und Leipzig 1930.

Weber Marianne: Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen 1907.

Wieruszowski: Handbuch des Eherechts. Bd. I, Die allgemeinen Wirkungen der Ehe. 1900.

Wieruszowski: In Nipperdeys Grundrechten und Grundpflichten. II. (1930), S. 86 ff.

Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches. Gefertigt vom Reichsjustizamt. IV. Bd. Berlin 1890.

Einleitung.

§ 1.

An dem Begriff der Ehe ist das Wesentlichste, daß sie eine vom Recht anerkannte Vereinigung von Mann und Frau zu vollkommener Lebensgemeinschaft darstellt. Es sind nun freilich rein persönliche Beziehungen zwischen Mann und Frau, die den Kern der Ehe bilden und die dem ganzen Eherecht seine Eigenart geben, ja das ganze Gebiet des Familienrechts noch irgendwie beeinflussen. Indes sind sie nur die eine Seite der Erscheinung. Es ist unvermeidbar und natürlich, daß durch die enge persönliche Gemeinschaftlichkeit, die die Ehe herbeiführt, auch die wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Gatten sich einander nähern, in Beziehungen zueinander treten, ja unter Umständen sogar ineinander aufgehen. Man hat hier die Erscheinung vor sich, daß ein seinem Wesen nach nur persönlicher Vertrag die verschiedenartigsten und einschneidendsten vermögensrechtlichen Folgen nach sich zieht. Es entsteht die Notwendigkeit, die Rechte der Ehegatten an den beiderseitigen Vermögen festzulegen und zu begrenzen.[1]) Ferner sieht sich jeder Außenstehende, der mit einem von den Ehegatten Rechtsgeschäfte mit irgendwelchen vermögensrechtlichen Wirkungen ab-

---

[1]) Nicht anerkannt wird diese Notwendigkeit von Neustadt (Kritische Studien z. FR. S. 355). Er meint, das eheliche Güterrecht wäre vielleicht am besten geregelt, wenn es überhaupt nicht geregelt wäre. Er ist der Ansicht, daß die stubtile Normierung der ehelichen Güterverhältnisse den Gesetzgeber mit seiner sonst von ihm bei jeder Gelegenheit proklamierten Auffassung von der hohen Sittlichkeit der Ehe in Konflikt bringen müsse. Daß ein solcher besteht, ergebe sich besonders aus der Einräumung der Motive (IV., 73), daß es „mit dem Wesen der Ehe keineswegs in Widerspruch steht, wenn bei der Entscheidung der Frage, ob man mit einer bestimmten Person eine Ehe schließen will oder nicht, auch die Vermögensverhältnisse dieser Person mitbestimmend sind, namentlich soweit es sich darum handelt, ob dem künftigen Ehegatten eine seinen bisherigen Verhältnissen entsprechende ökonomische Existenz gesichert sein wird." Vgl. auch Prot. IV, 75.

zuschließen gewillt ist, vor eine neue Situation gestellt, indem früher vollkommen unabhängige Vermögenskomplexe in mehr oder weniger rechtlicher Struktur vor ihm stehen.

Alle diese Fragen der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander und die Wirkungen dieser Beziehungen gegenüber Dritten umfaßt das eheliche Güterrecht.[2]) Da dieses normgebend ist für die wirtschaftliche Stellung des größeren Teils der geschäftsfähigen Personen und von ausschlaggebender Bedeutung sein kann für den eine Forderung beitreibenden Gläubiger, braucht seine Bedeutung im Verkehr nicht besonders hervorgehoben zu werden. Aber es geschieht wohl mit Fug und Recht, wenn man gerade an eine Kodifikation dieses Gebiets die Forderung stellt, daß sie übersichtliche Klarheit, leichte Verständlichkeit für die daran Interessierten, möglichst leichte und glatte Durchführbarkeit bei höchster Einfachheit und Prägnanz der gegesetzlichen Vorschriften bringt, nicht zu vergessen das sittliche Erfordernis neuzeitlichen Anschauungen entsprechender, größtmöglicher Gerechtigkeit im Verhältnis der Ehegatten zueinander und das praktische Postulat der tunlichst einfachen Ermöglichung der Realisierung von Forderungen Dritter gegen einen der Gatten.

[2]) Vgl. Hasler, Das eheliche Güterrecht im intern. Priv.Recht. § 1, und Fränkel, Das Familienrecht, § 6.

I. Abschnitt.

Grundregeln des geltenden Güterrechts und ihre Würdigung.

A. Die Rechte der Ehegatten am beiderseitigen Vermögen.

In unserem BGB zerfallen die Regeln über das eheliche Güterrecht in eine Reihe von größeren Abschnitten. In jedem dieser Abschnitte ist eine Ordnung der ehelichen Vermögensverhältnisse in jeweils verschiedener Art aufgestellt. Jede dieser Ordnungen heißt „Güterstand" und es ist schließlich den Ehegatten die Wahl gelassen nach welchem Güterstand sie ihre vermögensrechtliche Beziehungen ordnen wollen.[3]) Zur Vornahme dieser Wahl ist ein Ehevertrag notwendig, § 1432 BGB. Es besteht aber keine volle Vertragsfreiheit.[4]) Wo keine Regelung der ehelichen Güterverhältnisse durch einen rechtsgültigen Vertrag[5]) erfolgt, greift das gesetzliche eheliche Güterrecht[6]) Platz. Unmöglich ist es demnach, ohne jede gesetzliche Ordnung[7]) der Vermögensverhältnisse in der Ehe zu leben.[8])

---

[3]) Vgl. Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, II. Bd. § 182.

[4]) Vgl. Schröder, Das eheliche Güterrecht, S. 49; § 1432 BGB., Art. 15 EG.; Neumann, Handausg. d. BGB. Anm. 1 zu § 1432; Lehmann, Familienrecht, § 12 III. „Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers durch gesetzliche Normierung der vertragsmäßigen Güterstände nach ihren Hauptrichtungen zwischen undisziplinierter Privatbeliebung und bürokratischer Gleichmacherei und Reglementierungssucht die rechte Mitte zu halten." (Schröder, Familiengüterrecht, S. 3).

[5]) Grundvoraussetzungen für dessen Vorliegen sind nach Hasler (a.a.O. § 9): 1. Handlungsfähigkeit der Kontrahenten, 2. Zulässigkeit vertraglichen Güterrechts im Allgemeinen.

[6]) Vgl. Hasler a.a.O. § 1 (Definition), § 4 (Rechtsgrund der Entstehung des gesetzlichen ehelichen Güterrechts).

[7]) Fränkel (a.a.O. § 7) stellt die Behauptung auf, daß der Eintritt der Gütertrennung nur die negative Bedeutung hat, daß überhaupt kein Güterstand i.S. des Gesetzes vorliegt. Diese Ansicht ist übertrieben. Auch die Gütertrennung kennt positive Vorschriften über das vermögensrechtliche Verhältnis der Gatten zueinander; vgl. z.B. §§ 1427, 1428, 1429.

[8]) Daher leben nach Neustadt (a.a.O. S. 367) die Ehegatten nicht unter freiem, sondern unter oktroyiertem Güterrecht.

§ 2. Die Verwaltungsgemeinschaft.

I. Die durch den Eintritt in die Ehe bedingten Wechselwirkungen zwischen den beiderseitigen Vermögen der Ehegatten sind durch den ordentlichen gesetzlichen Güterstand des BGB. im Ganzen so geregelt, daß in der Eigentumszuständigkeit der jedem Ehegatten zugehörigen Güter keine Aenderung eintritt.[1]) Jedoch nimmt der Mann das Vermögen der Frau[2]), das diese mit in die Ehe bringt, in Besitz[3]), und erhält daran das Recht der Verwaltung und Nutznießung. Dieses Recht der Nutznießung ist nicht auf eine Stufe zu stellen mit dem sachenrechtlichen Nießbrauch; § 1382 legt zwar den Umfang des Nutzungsrechtes des Mannes nach den Vorschriften über den Nießbrauch fest, doch steht dem eine größere Zahl von erheblichen Abweichungen gegenüber[4]). Das Nutznießungsrecht bildet vielmehr zusammen mit dem Recht auf den Besitz der eingebrachten Sachen

---

[1]) Vgl. Crome, System d. deutschen bürgerl.R. Bd. IV, § 570; Best, Beiträge § 3; Neustadt S. 372. In keiner Weise berührt die Verheiratung das Vermögen des Mannnes (vgl. Cosack, Lehrb. II. Bd. § 294 II). Er braucht besonders auch nicht die nach Abzug aller Verpflichtungen übrigbleibenden Reineinnahmen aus seinem Vermögen mit der Frau zu teilen. Vgl. auch Wieruszowsky, Handb. d. Eherechts § 9.

[2]) Mit Ausnahme etwaigen Vorbehaltsgutes.

[3]) Und zwar in Alleinbesitz. Vgl. Matthiass, Lehrb. II. Bd. § 86; Ullmann , Das gesetzl. ehel. Güterrecht. § 10; Endemann IV § 176 2, Anm. 12; anderer Ansicht Planck, Komm. Anm. 3 zu § 1373 — Eigenmacht zur Verwirklichung des Rechts auf Besitznahme gegenüber Dritten ist, wenn nicht Notwehr, erlaubte Selbsthilfe u. dgl. vorliegt, unerlaubt. Vgl. Ullmann a.a.O. § 10, Planck Anm. 2 zu § 1373; Staudinger Komm. Anm. 5 zu § 1373; a.A. Cosack II. Auch der Frau gegenüber ist Eigenmacht verboten. Ullmann argumentiert zutreffend, daß das Recht zur Eigenmacht auch nicht aus der Stellung des Mannes als Familienoberhaupt hergeleitet werden könne (a.a.O § 10); vgl. auch Prot. IV, 126; a.A. Hellwig, Anspruch und Klagrecht, S. 24, Anm. 3.

[4]) Vgl. Crome, § 570; Lehmann § 16, 1; Hachenburg, Vorträge, S. 386. Nach Neustadt (S. 393) ist der Mann besser gestellt wie ein Nießbraucher; denn er hat alle Rechte eines Nießbrauchers, die Frau hat aber nicht die dem Eigentümer zustehenden Schutzrechte (auf Reparation übermäßig gezogener Nutzungen und dahingehende Sicherheit). Vgl. dazu Prot. IV, 173, III.; Planck Anm. 2 zu § 1383 und Neumann Anm. I zu § 1383.

und dem Verwaltungsrecht ein einheitliches[5]), besonders gearteles, absolutes[6]) Recht des Mannes, dessen Zweck in der Heranziehung des eingebrachten Gutes der Frau zur Miltragung der ehelichen Lasten[7]) besteht. In Verfolgung dieses Zwecks hat der Mann das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten.[8]) Eine weitere Beschränkung der Rechte des Mannes enthält § 1375, wonach der Mann die Frau nicht durch Rechtsgeschäfte verpflichten oder über ihr eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung verfügen kann.[9]) Zu letzterem Punkt stellt § 1376 Ausnahmen auf.

Von dem eingebrachten Gut der Frau ist zu unterscheiden ihr Vorbehaltsgut. Dieses ist freies Eigentum der Frau. Der Mann hat daran kein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht § 1365; jedoch muß die Frau daraus insoweit einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwands leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält, § 1371[10]) Was zum Vorbehaltsgut gehört,

---

[5]) Die Notwendigkeit der Einheitlichkeit leugnet Bergk, fam.-rechtl. Streitfragen. Vgl. Hellwig a.a.O. § 42. 1; Planck, Vorbem. 2 vor § 1372. Hachenburg S. 384; Ullmann § 9, Prot. IV, S. 125/26, Neustadt S. 381.

[6]) Vgl. Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau, S. 93.

[7]) Vgl. Prot. IV, 120.

[8]) § 1374; was ordnungsgemäß ist, ergibt sich nach Crome (IV, § 575 I) in erster Linie aus dem idealen Zweck der Ehe. Nach Neustadt (S. 383) ist eine ordnungsgemäße Verwaltung eine solche „in geregelter Wirtschaft". Die Beschränkung auf die Grenzen ordnungsmäßiger Verwaltung besteht nur der Frau gegenüber, nicht auch gegenüber deren Gläubigern (vgl. Schröder, Ehel. Güterr. S. 25 Fußnote 1).

[9]) Dazu sagt Hachenburg, S. 383/85: „Der Grundgedanke ist stets die Wahrung des Vermögens der Frau als eines anvertrauten Guts." „Beiden gemeinsam, Mann und Frau, steht die Disposition über das Vermögen der Frau zu, für den Mann der Ertrag aber das Vermögen selbst für die Frau und um dies zu erreichen die Gemeinschaft der Verfügung." — Es ist nach Hachenburg (S. 401) nicht zu jedem einzelnen Verpflichtungsakt Spezialvollmacht nötig; aber es kann die Zustimmung der Frau nicht so erfolgen, daß der Mann auf sein gesetzliches Recht schlechthin verzichtet. Jedoch gilt das Bedürfnis der Zustimmung der Frau nur für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Frau, die während der Ehe entstehen (S. 407). Nach Mitteis (Bürgerl.R. § 21 III, 1) ist es dem Mannn überlassen, ob er im eigenen oder im Namen der Frau verfügen will. Letztere Möglichkeit bestritten von Hellwig S. 299, Cosack II, § 48, III, 1.

[10]) Dem Grundsatz nach hat der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen, § 1389.

ist in den §§ 1367—1370 aufgezählt.[11])

Es ist augenscheinlich, daß beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand, wo das Frauenvermögen im Besitz des Mannes ist, und dieser es verwaltet, leicht eine Gefährdung der Vermögensrechte der Frau eintreten kann. Um dem zu begegnen, bietet das BGB der Frau folgende Sicherungsmittel[12]): Die Frau kann von dem Mann im Klageweg verlangen, daß er das eingebrachte Gut ordnungsgemäß verwaltet, und daß er dessen Reineinkünfte für den Unterhalt der Familie verwendet, die von ihm veräußerten Sachen ersetzt, sie kann endlich den Mann bei Gefährdung des Unterhalts auf Sicherheitsleistung verklagen oder bei zu befürchtender erheblicher Gefährdung[13]) ihrer Rechte nach § 1391 oder § 1392 vorgehen. Alle ihre Ansprüche kann jedoch die Frau erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen[14]), mit Ausnahme der Klage auf Unterhalt oder bei begründeter Besorgnis einer erheblichen Gefährdung ihrer Rechte.

II. Dieser Auszug aus den wichtigsten Bestimmungen des geltenden Rechts genügt, um das Charakteristische unseres gesetzlichen Güterstandes aufzuzeigen, zugleich aber ein Bild zu geben von den Gefahren und Unzulänglichkeiten, die er in sich birgt.[15]) So ist es mit der kla-

---

[11]) Nach Ullmann (§ 3) ist es unzulässig, eine Quote des Frauengutes als Vorbehaltsgut zu bestimmen, weil dadurch die Möglichkeit des Rechtsverkehrs mit Dritten beseitigt würde. Vgl. auch Planck Anm. 1 zu § 1368. Sachen, welche ausschließlich zum Gebrauch der Frau bestimmt sind, aber nicht deren Eigentum sind, können natürlich auch nicht Vorbehaltsgut sein. Vgl. Jastrow, Das Recht der Frau nach dem BGB S. 40.

[12]) §§ 1377, 1391—1394 BGB.

[13]) Eine solche liegt dann vor, „wenn sie einen Vermögenswert betrifft, der nicht nach den Verhältnissen der Ehegatten zu den Kleinigkeiten zu rechnen ist." (Jastrow a.a.O. S. 54).

[14]) Diese Einschränkung gilt nicht gegenüber den Gläubigern der Frau. Auch Rechenschaft über seine Verwaltungstätigkeit braucht der Mann erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung abzulegen § 1461. Jedoch muß er trotz § 1394 schon während der Verwaltungsgemeinschaft Auskunft erteilen, da sich ja sonst die Frau keine Gewißheit über die Gefährdung ihres Vermögens verschaffen kann. Vgl. Neustadt S. 384, Ullmann § 19, II, Planck Anm. 2 zu § 1374. Anderer Meinung Staudinger Anm. 5 zu § 1374.

[15]) Crome ist optimistischer. Er preist die geltende Verwaltungsgemeinschaft begeistert als die höchste Vervollkommnung des ehelichen Güterrechts (a.a.O. § 567, I).

ren Uebersichtlichkeit, der Einfachheit der gesetzlichen Vorschriften und ihrer leichten Verständlichkeit nicht zum allerbesten bestellt.[16]) Es besteht eine Fülle von sich kreuzenden Vorschriften und Ausnahmen, die die klare Linie des Gesetzeswillens nur schwer erkennen lassen. Ferner sind die Mittel, die das Gesetz der Frau zur Sicherung ihrer Vermögensrechte gegenüber dem Mann an die Hand gibt, durchaus nicht ausreichend.[17]) So können die Klagen der Frau gegen den Mann, außer im Falle der §§ 1391 und 1389. Abs. 2, erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung erhoben werden, also meist erst nach Beendigung der Ehe. Dann ist es jedoch vielfach zu spät. Oft sind diese Klagen überhaupt zwecklos, weil der Mann gar kein eigenes Vermögen besitzt. Das Sicherungsmittel der Frau während der Dauer[18]) des gesetzlichen Güterstandes beschränken sich, abgesehen von der Spezialregelung in § 1392, auf die in den §§ 1389 und 1391 vorgesehenen Präventivmaßnahmen für den Fall der Unterhaltsgefährdung und des drohenden Verlustes ihres Vermögens. Aber auch in diesen Fällen ist die Frau gezwungen mit dem brutalen gemeinschaftszerstörenden Mittel der Klage[19]) vorzugehen. Man wende hier nicht ein, daß eine Ehe, in der die Frau zu entscheidenden Maßnahmen gegenüber dem Mann greifen muß, um ihren Unterhalt und den Bestand ihres Vermögens zu sichern, sowieso auflösungsreif ist. Dies braucht durchaus nicht der Fall zu sein. Einem in Geldsachen leichtsinnigen

---

[16]) Vgl. Endemann II, § 149; Dernburg, Bürgerl. Recht IV, § 52, II; Lehmann § 12, II; ders. § 24.

[17]) Im Staatslexikon der Görresgesellschaft I, S. 1220, ist zu lesen: „Durchwegs ist vorgesorgt, daß die Frau ihr eingebrachtes Gut gegen die Gefährdung durch den Mann sichern und für später erhalten kann". Es ist sehr zu zweifeln, ob das richtig ist. Vgl. Neustadt S. 371, der die Möglichkeit sieht, daß das Eigentumsrecht d. Frau zu einem nudum jus herabsinkt, ferner dens. S. 385; Zentr. Bl. d. Bundes deutscher Frauenvereine 1920, S. 19; Mitteis, Familienrecht, § 21, V, 1.

[18]) Das Recht der Frau auf Auskunft über den Stand d. Verwaltung heißt nichts anderes, als daß sie höchstens verlangen kann, sich vor vollendete Tatsachen gestellt zu sehen; denn für die Zukunft Auskunft zu erteilen, ist der Mann nicht verpflichtet.

[19]) Vgl. Marianne Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, S. 464; Jastrow S. 63. Dieser (S. 65) hat Recht, wenn er das Grundbuch, das Reichsschuldbuch und die Staatsschuldbücher als Einrichtungen bezeichnet, die das Vermögen der Frau wirksam zu sichern geeignet sind.

Mann müssen nicht immer unbedingt alle für einen Ehemann notwendigen sittlichen Qualitäten abgesprochen werden. Weiterhin ist zu bedenken, daß nach § 1359 der Mann nur für diejenige Sorgfalt einzustehen braucht, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Er haftet der Frau gegenüber also nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit § 277. Diese Haftung muß als zu eng[20]) angesehen werden angesichts der weitergehenden Haftung des Vormunds nach § 1833, wenn man bedenkt, daß die Stellung des Mannes als Verwalter des Frauengutes mit der eines Vormundes bei Verwaltung des Mündelvermögens viel Aehnlichkeit aufweist.[21]) Endlich ist es eine jedem gerechten Empfinden widerstrebende Tatsache, daß die Frau beim Eintritt in die Ehe nicht nur den größten Teil der freien Verfügungsmacht über ihr Vermögen verliert, sondern auch dessen Nutzungen und Einkünfte dem Mann überlassen muß, selbst aber außer der selbverständlichen Unterhaltsgewährung nichts bekommt. Sie hat an dem Ehegewinn in keiner Weise rechtlichen Anteil, auch wenn er unter ihrer Mitwirkung[22]) erworben wurde. Es wurde dieser Umstand schon immer als Kardinalfehler des gesetzlichen Güterstandes angesehen.[23]) Die §§ 1377, Abs. 2, und 1381, 1382 BGB.[24]) können hier höchstens einen dürftigen Ersatz bilden. So kann man

---

[20]) Anderer Meinung Mitteis, Ztschr. für Privat- und öffentl. Recht Bd. 16, S. 545. Seine Begründung „man könne in Verpflichtungsverhältnissen, welche dauernd die ganze Individualität umfassen, von niemanden eine Kraftanstrengung erwarten, welche seinem Naturell nicht eigen ist", ist nicht überzeugend.

[21]) Jedenfalls mehr als mit der des Vaters bei Verwaltung der Kindesvermögens (vgl. § 1664). Es besteht immerhin von Natur aus die Wahrscheinlichkeit, daß ein Vater für sein Kind besser sorgt, als ein Mann für seine Frau.

[22]) Eine solche Mitwirkung ist auch in der bloßen Hausfrauentätigkeit zu erblicken. Jedoch geht man entschieden zu weit, wenn man (wie Henriette Fürth im Zentr.Bl. d. Bundes deutscher Frauenvereine, 7. Jahrg. Nr. 18) außer der quotenmäßigen Festsetzung des Haushaltungsgeldes nach dem Einkommen des Mannes auch eine ziffernmäßige Feststellungsmöglichkeit des Wertes der Hausfrauenarbeit fordert.

[23]) Vgl. Endemann II, § 173, § 174, Fußnote 24; Mitteis, Bürgerl.R. § 18, I, 1; Lehmann § 24. Selbst Jastrow, der sonst für das geltende System mehr übrig hat, beklagt sich über das Fehlen einer Beteiligung der Frau am Ehegewinn (a.a.O. S. 38).

[24]) Grundsatz der dinglichen Surrogation. Er ist nach Lehmann (§ 21, III) eine Spur des Rechtsgedankens des „Durchbruchs des Interessenrechts".

mit Recht zweifeln, ob das BGB. mit der Wahl der Verwaltungsgemeinschaft zum gesetzlichen Güterstand das Richtige getroffen hat.[25]) Besonders ist es auch fraglich, ob die mit der Verwaltungsgemeinschaft verbundene Unterworfenheit der Frau mit dem Art. 119 Abs. 1 der RV[26]) in Einklang steht.[27])

§ 3. Die Gütertrennung.

Die Gütertrennung tritt in einer Reihe von Fällen[1]) als außerordentlicher gesetzlicher Güterstand statt des Güterstands der Verwaltung und Nutznießung ein. In der überwiegenden Anzahl der Fälle jedoch gilt die Gütertrennung kraft Vertrags. Dieser Vertrag bestimmt — es ist das wesentliche Charakterikum dieses Systems — daß die Ehe auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Gatten nur höchst minimale Wirkungen ausüben soll. Die Vermögensmassen bleiben rechtlich getrennt. Der Mann hat keinen Anspruch auf Besitz, Verwaltung und Nutznießung

---

[25]) So Endemann II, § 173. Mitteis (Fam.R. § 18, I, 1 rügt ferner, daß die Frau keine „Kontrollrechte" und — mit einem Ausdruck M. Webers — keinerlei „Anspruch auf ein bestimmtes Maß pekuniärer Autonomie hat". Vgl. auch Lehmann § 12, II. Er bezeichnet die Verwaltungsgemeinschaft als eine „Kompromißlösung zwischen patriarchalischem und individualistischem Eheideal, eine Lösung, die aber von dem Standpunkt der Frau aus betrachtet, alles andere als einen gerechten Ausgleich bietet."

[26]) Art. 119, Abs. 1 RV.: Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

[27]) Es klingt der Gedanke der eherechtlichen Vormundschaft des Mannes mehr als billig nach. Vgl. Lehmann § 12 II; Enneccerus § 41 II; M. Weber S. 471; Kipp in DJZ. 1931 S. 272 und 273; Reichel in DJZ. 1931 S. 1131 und 1135; Bericht über den 38. DJT. i. JW. 1924 S. 1806, 1816 ff.; DJZ. 1922 S. 601 u. 682. Es darf das Wort „Gleichberechtigung" nicht absolut genommen werden. Gleichberechtigung bedeutet nicht schlechthin „Gleichbehandlung" sondern „Gleichwertigkeit".

[1]) Vgl. §§ 1364, 1480, 1420, 1426, 1436, 2270, 7587 BGB. Die Gütertrennung kraft Gesetzes dauert solange fort, bis eine Aenderung durch Ehevertrag eintritt. Vgl. Ullmann § 8, Planck Anm. 2 zu § 1364, Staudinger Note 4 zu § 1364; Best S. 41, Neumann Anm. 3 zu § 1364.

des Frauengutes.[2]) Es gibt kein eingebrachtes Gut. Alles Vermögen der Frau ist ihr Vorbehaltsgut. Eine Wirkung der Ehe auf das Vermögen der Frau jedoch liegt darin, daß die Frau nach § 1427 zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes den an sich der Mann zu tragen hat, einen angemessenen Beitrag[3]) aus den Einkünften oder aus dem Ertrag ihrer Arbeit , nicht aber aus dem Stamm ihres Vermögens zu leisten hat. Diesen Beitrag kann die Frau, wenn der Mann es unterläßt, seinerseits einen Zuschuß zu den Kosten der ehelichen Lebensführung zu geben, zurückbehalten. Raum für eine Klage wegen Gefährdung des Frauengutes nach Analogie der Verwaltungsgemeinschaft ist also hier nicht vorhanden.[4]) Wenn die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überläßt,[5]) so ist das „ein freier Akt des Vertrauens in seine Zuverlässigkeit und geschäftliche Tüchtigkeit".[6]) Die Stellung des Mannes bei Verwaltung des Frauengutes ist dann nach den Regeln des Auftrages (§§ 662 ff.) zu beurteilen.[7]) Der Umfang seiner Haftung bemißt sich dabei nach § 1395[8]). Jedoch kann die Frau mit dem Mann auch einen entgeltlichen Arbeitsvertrag abschließen oder ein Gesellschaftsverhältnis eingehen. Die Verwaltungstrennung kann jederzeit erfolgen; eine Klage auf Auflösung ist nicht nötig.[9])

---

[2]) Vgl. Schröder, Das ehel. Güterrecht, S. 46: „In Bezug auf ihr Vermögen genießt die Frau die volle Selbständigkeit wie beim römischen Paraphernalgute. Besitz, Genuß, Verwaltung u. Verfügung stehen ihr allein zu." Vgl. auch Mitteis, FR. § 26.

[3]) Vgl. Staudinger, Anm. 2 c zu § 1427: „Die für den gesamten ehelichen Aufwand nötige Summe ist zwischen den Gatten nach ihrer Leistungsfähigkeit zu teilen." Nach Neustadt (S. 26) sind aus Billigkeitsgründen auch die Ansprüche, die sie stellen, mit zu berücksichtigen. Dem ist beizupflichten. Vgl. auch Neumann Anm. 2 b zu § 1427. Nach Scherer (FR.) braucht der Beitrag nicht in Geld zu bestehen. Vgl. auch Staudinger Anm. 2 d zu § 1427. Für die Vergangenheit können Beiträge nur gefordert werden, wenn die Verjährung durch Zahlungsaufforderung gem. § 204 gehemmt ist. Vl. Vgl. Neumann Anm. 2 c zu § 1427, Scherer a.a.O.

[4]) Wohl aber für eine Klage auf Unterhalt gegen den Mann.

[5]) Vgl. § 1430 BGB.

[6]) Endemann II, § 181.

[7]) Vgl. Neumann, Anm. 1 zu § 1430.

[8]) Vgl. Neumann, Anm. 1 a zu § 1430.

[9]) Vgl. Endemann II, § 181, OLG. 12/308. „Die Frau hat keinen Anspruch auf die noch vorhandenen Einkünfte, da der Mann freies Verwendungsrecht an den während seiner Verwaltung gezogenen Einkünften hat." (Neumann Anm. 4 zu § 1430).

II. Bei der Betrachtung dieser charakteristischen Grundzüge des Systems der Gütertrennung fällt in erster Linie die einfache, klare und durchsichtige Regelung der Verhältnisse ins Auge. Es ist deshalb leicht verständlich, wenn viele der Gütertrennung schon aus diesem Grunde den Vorzug vor allen anderen Güterständen einräumen.[10]) Doch muß zugegeben werden, daß sie dem Ideal eines ehelichen Güterrechts nach deutscher Rechtsauffassung wenig entspricht. Gerade die als Hauptvorteil gerühmte rechtliche Selbständigkeit und wirtschaftliche Freiheit der Ehefrau muß Bedenken erregen.[11]) Eben dieses großes Maß von Freiheit widerspricht dem deutschen Rechtsempfinden. Mit Eingehung der Ehe begeben sich die Eheleute eines Teils ihrer persönlichen Freiheit. Es widerspricht dem Wesen der Ehe, wenn sie trotzdem volle Freiheit in ihren Vermögensangelegenheiten behalten und damit einen wesentlichen Teil ihrer Daseinsfundamente, gerade das, was in hohem Maeß mitbestimmend war bei der Bildung ihrer persönlichen Wesensart, ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage, von den Bindungen der Ehe ausschließen.[12]) Einfachheit und Klarheit der Regelung ist gewiß ein Postulat, von dem so wenig als möglich abgegangen werden sollte, doch darf seine Erfüllung nicht Erscheinungen hervorrufen, die mit dem Wesen der ehelichen Personengemeinschaft kaum mehr in Einklang stehen. Wenn aber die Güterverhältnisse nach § 1430 geordnet werden, was in der Praxis auch meist der Fall sein wird, so ist eben diese Flucht aus der Gütertrennung ein Beweis mehr, daß der in der Theorie so beliebte Güterstand in seiner praktischen Durchführung im Verhältnis der Ehegatten große Schwierigkeiten[13]) mit sich bringt. Auch stellt diese Konstruktion

---

[10]) z. B. Dernburg § 53, I.

[11]) Anders Endemann II § 181; 3; M. Weber S. 486.

[12]) Vgl. Mommsen, Arch.f.d.ziv.Pr., Bd. 76. S. 161: „Ihrem Wesen nach ist die Ehe die volle, alles umfassende Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau. Hieraus ergibt sich mit Notwendigkeit die sittliche Forderung, daß der einzelne Ehegatte das, was er an irdischen Gütern hat, nicht als ein Vermögen ansehen darf, welches er für sich haben will, daß die Ehegatten vielmehr das Vermögen, welches sie haben, als ein ihnen gemeinschaftliches, ihren gemeinschaftlichen Zwecken dienendes Vermögen betrachten sollen." Vgl. ferner Mitteis in der Ztschr. f. das Privat- u. öffentl. Recht Bd. 16 S. 545.

[13]) Vgl. Mot. IV, § 324 ff.

einer freiwilligen Verwaltungsgemeinschaft eben keine reine Gütertrennung mehr dar, sondern ein Zwischensystem zwischen ihr und dem gesetzlichen Güterstand, gewissermaßen eine gelockerte Verwaltungsgemeinschaft.[14])

§ 4. Die allgemeine Gütergemeinschaft.

Die allgemeine Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist. Sie wirkt auf die beiderseitigen Vermögen der Ehegatten so einschneidend, daß diese zum größten Teil vollkommen verschwinden und sich daraus eine neue Gütermasse, das Gesamtgut, bildet, dem sich auch das während der Ehe von den Gatten Erworbene angliedert.[1]) „Es entsteht hier ein Miteigentum an allen vormals dem einen oder anderen Ehegatten allein zugehörigen Sachen.[2]) und eine entsprechende Mitberechtigung an allen übrigen Gegenständen. Jeder Ehegatte beteiligt den anderen dem Rechte nach an allem, was er besitzt. Der eine soll grundsätzlich nicht reicher sein, als der andere. Demgemäß wird das beiderseitige Vermögen zu einem Gesamtgut vereinigt, an dem die Ehegatten in gleichem Maße berechtigt sind, ohne daß jedoch, solange der Güterstand besteht, dem einen oder anderen Ehegatten ein bestimmter Bruchteil am Gesamtgut oder den einzelnen Gegenständen zugeschrieben würde, aus denen sich das Vermögen zusammensetzt.[3]) Im Gegensatz zum römischen Gesellschaftsrecht und Mit-

---

[14]) Anders Enneccerus. Lehrb. § 41. II Zum Beweise dessen, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung der Frau bei der Gütertrennung übersteigert ist, sei auch darauf hingewiesen, daß zwar der Mann über die Güter der Frau keine rechtliche Macht besitzt, die Frau aber durch ihre Schlüsselgewalt einen gewissen, wenn auch beschränkten Einfluß auf das Vermögen des Mannes gewinnt. Man sieht hier also bereits den Mann in der Defensive.

[1]) Vgl. Best i. Arch. f. prakt. Rechtswiss. Bd. 18 S. 5.

[2]) Der Uebergang des Vermögens vollzieht sich von Rechts wegen, ohne daß es weiterer Uebertragungsakte bedarf. Eine Umschreibung im Grundbuch ist nicht erforderlich. (§ 1438 II). Eine Gefährdung der Rechtssicherheit verhindert der öffentliche Glaube des Grundbuchs. Vgl. Schröder Fam.Güterrecht S. 36.

[3]) Vgl. dazu Best S. 51.

eigentum ist also das Vermögen der Ehegatten hier so enge verbunden und in den Ehezweck gebunden, daß der Anteil des einzelnen Ehegatten daran keine selbständige Wertziffer darstellt, demgemäß vor gänzlicher Auflösung der Gemeinschaft auch nicht davon gelöst, verselbständigt und für sich ausgeübt werden kann. Folglich kann vorher kein Ehegatte über seinen Anteil am Gesamtgute oder einen einzelnen dazugehörigen Gegenstand verfügen, z. B. ihn veräußern oder einseitig Teilung verlangen § 1438 Abs. 1. 1442 BGB."[4]) Die eheliche Gütergemeinschaft ist demnach eine Gemeinschaft zur gesamten Hand,[5]) wobei die Vermutung für das Gesamtgut spricht.

Neben dem Gesamtgut sind noch vier weitere Gütermassen möglich, nämlich das Sondergut des Mannes und das der Frau.[6]) Die sehr engen Grenzen des beiderseitigen Sonderguts bestimmt § 1439 Satz 1. Seine Behandlung regelt sich nach § 1439 Satz 2 derart, daß es nach den bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften behandelt wird, d. h. es ändert sich nichts an der Eigentumszuständigkeit, jedoch wird das Sondergut der Frau ähnlich wie das eingebrachte Gut der Frau bei der Verwaltungsgemeinschaft von dem Mann verwaltet, und zwar so, daß die Nutzungen in das Gesamtgut fallen[7]), wobei die Besonderheit gilt, daß auch die Surrogate des Sondergutes, sofern sie nicht höchstpersönliche Rechte enthalten, und so weit sie übertragbar sind, zum Gesamtgut kommen.[8]) Der Begriff des Vorbehaltsgutes ist hier ein engerer als beim gesetzlichen Güterstand.[9]) indem bei der Gütergemeinschaft die persönlichen Gebrauchsgegenstände und der Arbeitsverdienst der Frau zum Gesamtgut gehören, im Gegensatz zum gesetzlichen Güterstand, wo sie Vorbehaltsgut sind.

---

[4]) So Crome IV § 585, 1.

[5]) Vgl. Neumann Anm. 1 zu § 1438. Das BGB. folgte hier dem Institut des deutschrechtlichen Miteigentums Vgl. Best S. 51 u. Schröder. Fam.Güterrecht S. 37.

[6]) Vgl. Neustadt S. 432: „Es gibt nur eine Masse, das Gesamtgut. Alles davon abgesonderte Vermögen stellt Ausnahmegut dar."

[7]) § 1525 BGB.

[8]) Es gilt also hier nicht der Grundsatz der dinglichen Surrogation. Vgl. Neustadt S. 432.

[9]) Ein ausgedehntes gesetzliches Vorbehaltsgut der Frau verträgt sich nicht mit dem Wesen d. allg. Gütergemeinschaft. Vgl. Schröder, Ehel. Güterr. S. 10 Fußnote 1.

Das Gesamtgut wird von dem Mann verwaltet[10]). Nur ausnahmsweise braucht er zu seinen Verfügungen die Einwilligung der Frau.[11]) Der Mann hat also hier eine gegenüber seiner Stellung bei der Verwaltungsgemeinschaft viel schärfer hervortretende Gewalt über die ehelichen Vermögensverhältnisse.[12]) Er ist hier, nicht nur Verwalter des Frauengutes, sondern es ist die beinahe unumschränkte Gewalt über die in eine Masse zusammengeflossenen beiderseitigen Vermögen in seiner Hand vereinigt. Das Gesetz läßt dabei dem Mann soviel Freiheit in seinen Verfügungen, daß es der Frau ihm gegenüber keinerlei besondere Sicherungsmittel[13]) gewährt und daß ihr der Mann nicht einmal dann schadensersatzpflichtig ist, wenn er das Gesamtgut nicht ordnungsgemäß verwaltet § 1456.[14]) Er haftet ihr nur, wenn er das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, geschädigt hat. Dem Charakter der Rechtsstellung des Mannes entspricht es auch, daß er nicht verpflichtet ist,[15]) der Frau über den Stand des gemeinsamen Vermögens Auskunft zu geben.[16])

Die allgemeine Gütergemeinschaft zeigt eine Tendenz

---

[10]) „Auf gemeinsamen Gedeih und Verderb" wie sich Endemann ausdrückt.

[11]) So zu allen Grundstücksgeschäften und in den in §§ 1444 und 1446 genannten weiteren Ausnahmen.

[12]) Vgl. Schröder, Ehel. Güterrecht S. 10.

[13]) Nach Best (S. 56) ist die Frau gegen unbefugte Vornahme von Verfügungen ohne ihre Einwilligung durch den Mann dadurch gesichert, daß erstens solche Verfügungen nach Maßgabe der Vorschriften über die unbefugten Verfügungen des Mannes über eingebrachtes Frauengut bei der Verwaltungsgemeinschaft unwirksam sind, zweitens der Mann falls er durch solche Verfügungen das Gesamtgut vermindert, zu demselben Ersatz zu leisten hat, drittens die Frau ein zum Gesamtgut gehörendes Recht, über das derartig verfügt wurde, ohne Mitwirkung des Mannes gerichtlich geltend machen kann. Es sind dies jedoch keine Sicherungsmittel i.S. der besonderen, bei der Verwaltungsgemeinschaft der Frau an die Hand gegebenen.

[14]) Er haftet ihr gegenüber also auch dann nicht, wenn er das Gesamtgut durch grobe Fahrlässigkeit oder selbst vorsätzlich geschädigt hat. Etwaigen Ersatz hat der Mann nicht im Wege der Kollation, (§ 2055) sondern effektiv zu leisten. Vgl. Neumann Anm. 2 zu § 1456.

[15]) Es geht das aus dem Fehlen einer derartigen Bestimmung im Gesetz hervor.

[16]) Neustadt (S. 439) erklärt, daß diese Einschränkung vom Gesetzgeber gewollt ist, obwohl gegen einen Antrag in der 2. Kommission die Haftung zu erweitern, keine stichhaltigen Gründe vorgeworden sind.

auf Dauer auch über den Tod eines der Ehegatten hinaus, d. h. das Verhältnis wird in der Regel nach dem Ableben des einen Beteiligten zwischen dem anderen und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgeführt in der Form der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Er greift in diesem Fall hinsichtlich des Sonderguts — soweit vererblich — und des Vorbehaltsguts des verstorbenen Ehegatten sein Erbrecht Platz, sein Anteil am Gesamtgut jedoch fällt nicht in seinen Nachlaß, sondern geht auf die gemeinschaftlichen Abkömmlinge über, die damit an der Gütergemeinschaft beteiligt werden.[17]) Zum Gesamtgut gehört also jetzt das bisherige eheliche Gesamtgut in voller Höhe, dazu kommt noch das, was der überlebende Elternteil aus dem Nachlaß des Verstorbenen erhalten hat und der spätere Erwerb des überlebenden Ehegatten. Dagegen fällt das zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bereits bestehende Vermögen der Abkömmlinge[18]) sowie ihr späterer Erwerb nicht ins Gesamtgut, sodaß die fortgesetzte Gütergemeinschaft für die Abkömmlinge nur eine partielle ist. Der wirtschaftliche Grundgedanke ist dabei,[19]) daß die Kinder nur das Familiengut in der Gemeinschaft und in der Verwaltung des überlebenden Ehegatten belassen müssen, an dem Erwerb weiterer Güter für ihre Person aber nicht behindert sein sollen. Es soll also durch diese Regelung das Vermögen der Familie möglichst lange vor Teilung bewahrt werden, ein Gedanke, der besonders auch Landwirten diese Art der Gütergemeinschaft als geeignet erscheinen ließ, ihren Besitz vor Zersplitterung zu schützen.

Das Gesamtgut wird bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft so verwaltet, daß der überlebende Ehegatte die bisherigen Rechte des Mannes hat, während die anteilsberechtigten Abkömmlinge in die Stellung der Frau

---

[17]) Gegenüber nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen findet eine Auseinandersetzung statt, wobei ihr Erbteil sich so berechnet, als ob die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre § 1483 Abs. 2. „Das Anteilsrecht des Abkömmlings wird nicht durch Erbgang erworben und ist nicht identisch mit dem Anteilsrecht der verstorbenen Frau, sondern ist ein selbständiges, durch den hier als Vertrag zu Gunsten Dritter wirkenden Ehevertrag begründetes Recht." Vgl. Opet und Blume, Komm. Vorbemerkung 2 vor § 1488.

[18]) Mag es vom verstorbenen Ehegatten oder anderweitig herrühren.

[19]) Vgl. Crome IV § 596 I.

einrücken. Hervorzuheben ist noch, daß die gesetzlichen Vorschriften der fortgesetzten Gütergemeinschaft zwingendes Recht sind, ebenso die Vorschrift, daß bei dem eingetretenen Auflösungsgrund der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten eine vertragsmäßige Fortsetzung des Verhältnisses ausgeschlossen ist. Im übrigen gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie bei bestehender Ehe für die allgemeine Gütergemeinschaft.

II. Vor dem Inkrafttreten des BGB galt die allgemeine Gütergemeinschaft in vielen Gegenden Deutschlands als gesetzlicher Güterstand.[20]) Heute bedarf es, wie gesagt, zu ihrer Einführung eines gültigen Ehevertrags. Schon diese Aenderung der Basis ihres Bestehens bewirkt, „daß ihre Grundlage in weit höherem Maße unsicher ist, als dies nach dem Recht der Vergangenheit der Fall war, wo sie unmittelbar im Gesetz wurzelte."[21]) Besonders muß aber die nahezu unumschränkte Gewalt des Mannes über das Gesamtgut schwerste Bedenken erregen. Er hat die laufende Verwaltung des Gesamtgutes, die Verfügung über dessen Gegenstände und durch den Anfall der Nutzungen des Gesamtgutes an dieses auch über sie freie Verfügungsmacht.[22]) Der Begriff des Vorbehaltsgutes der Frau ist so stark eingeengt, daß es dem Mann möglich ist,[23]) ihr die von ihr in die Ehe mitgebrachten oder während der Ehe erworbenen Kleider unter dem Leib weg zu verkaufen. Die Frau ist der Verwaltungswillkür des Mannes gegenüber nahezu wehrlos. Sie hat kein wirklich brauchbares Mittel, den Mann daran zu hindern, durch gewagte Geschäfte oder riskante Spekulationen sein und ihr Vermögen dem Ruin auszusetzen.[24]) Sie hat keinen Anspruch darauf, sich über den Stand der Dinge

---

[20]) Sie hatte nach Schröder (Fam.Güterr. S. 5) ein Geltungsgebiet von etwa 11 Millionen Seelen.

[21]) So Dernburg IV § 56.

[22]) Es besteht eine Gemeinschaft der Pflichten, aber keine Gemeinschaft der Rechte. Vgl. M. Weber S. 473; Neustadt S. 356. 435, 438. Letzterer weist darau hin, daß der Vormund den entmündigten Mann in seinem Recht zu vertreten hat, also ein fremder Dritter ohne die Frau zu fragen über das gemeinsame Vermögen der Gatten verfügen kann.

[23]) Vgl. Dernburg §§ 58, I, und 56 III.

[24]) Vgl. Lehmann § 24; Bericht über den 33. DJT. in JW. 1924 Seite 1806.

Kenntnis zu verschaffen.[25]) Nicht nur bei der Verwaltung des Gesamtgutes sind die Rechte der Frau nahezu erdrückt, auch im Uebrigen ist die Frau im schwersten Nachteil. Es ist zu bedenken, daß jeder ausscheidbare Eigentumsanteil fehlt und daß die Gemeinschaft dem Grundsatz nach während der Dauer der Ehe unauflöslich ist, sodaß der Mann grundsätzlich wie ein Eigentümer, abgesehen von der unbedeutenden Ausnahme in § 1456, nach Belieben mit dem ehemaligen beiderseitigen Vermögen verfahren kann, besonders da ihm ja auch der Zugriff auf die Substanz eingeräumt ist. Selbst wenn es richtig ist, daß „die allgemeine Gütergemeinschaft als der vollkommene Ausdruck für die auf das unbeschränkte Vertrauen begründete Lebensgemeinschaft erscheint" [26]), so ist es doch unklug, sein Vermögen der Willkür eines anderen zu überantworten und unvereinbar mit dem heutigen Empfinden von Gerechtigkeit[27]), daß die dabei getroffene gesetzliche Regelung nicht weniger wie eine Unterjochung der Frau bedeutet. Die allgemeine Gütergemeinschaft hat ihre Stellung im BGB. nicht zuletzt einer idealen Strömung zu verdanken, die dem Mann als „Herrn der Gütergemeinschaft" eine beherrschende Position zu schaffen beabsichtigte[28]), damit die vollständige Lebensgemeinschaft der Ehegatten auch auf vermögensrechtlichem Gebiet erreicht werde. Diese Strömung hat übersehen,

---

[25]) Dernburg (IV § 58) nimmt eine persönliche Verpflichtung des Mannes zur Auskunfterteilung als der rechten ehelichen Gesinnung entsprechend an. Doch wird sich mit Hilfe dieser Argumentation nichts Wirksames unternehmen lassen. Als Resultat bleibt nur der Vorwurf gegen das Gesetz, daß es durch das Fehlen einer positiven Vorschrift in dieser Richtung die Frau hinsichtlich der Verwaltung des Gesamtguts in einer Stellung gezwungen hat, die mit der rechten ehelichen Gesinnung nicht mehr vereinbar ist.

[26]) So Endemann § 302. Auch Cosack (II § 184) sagt: „Durch die Tatsache, daß die Gatten die allgemeine Gütergemeinschaft vertragsmäßig einführen, ist ja festgestellt, daß der Mann des größten Vertrauens der Frau und ihrer Berater genießt." Als ob Vertrauen noch nicht getäuscht worden sei!

[27]) Ungerecht wirkt ferner „daß bei frühem Tode des vermögenslosen Gatten der Ueberlebende die Hälfte des von ihm herrührenden Vermögens an die Erben des Verstorbenen herauszugeben hat, ganz zu schweigen von der Möglichkeit, daß der Vermögenslose auf die Scheidung hinarbeiten kann, um die Hälfte des gemeinsamen Vermögens zu erhalten." Vgl. Lehmann § 24; JW. 1924 S. 1806: Best S. 8

[28]) So z. B. Gierke.

daß die Verwirklichung eines Ideals, eines Zieles höchsten Strebens, nicht durch Rechtssätze erzwungen werden kann. Die Sittlichkeit einer Person ist eine Frage des Einzelfalles und an kein bestimmtes Güterrechtssystem gebunden. Letzteres aber vorauszusetzen und auf der Grundlage dieser Fiktion dann ein Güterrecht aufzubauen, ist ein zweckloses, utopisches Unterfangen.[29]) So treten auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft oft Folgen ein, die nicht nur durchaus unideal sind, sondern auch die Erreichung des Gesetzeszweckes selbst vereiteln.[30]) Es kann nichts darüber hinwegtäuschen, daß die gesetzliche Regelung unvorteilhaft ist, auch nicht der Trost Cromes[31]), daß eben hier alles auf gütliche Verständigung der Ehegatten abgestellt sei. Daraus kann man wenig Zuversicht schöpfen, da Crome selbst sofort einräumt, daß diese Verständigung außerhalb der Rechtsordnung steht. Dies besagt aber nichts anderes, als daß eben die Rechtsordnung hier versagt.[32])

Ebenso ist bei der Regelung der fortgesetzten Gütergemeinschaft unserem BGB. der Vorwurf zu machen, daß seine Bestimmungen durchaus nicht dazu angetan sind, auftretende Konflikte auf einfache Art lösbar zu machen. Das Fehlen der Möglichkeit, aus dem Gesamtgut eine Ausstattung oder Abschichtung zu fordern, läuft unserem sozialen Empfinden zuwider;[33]) denn es wird so durch den rücksichtslosen Zwang zweifellos veralteter Vorschriften die freie wirtschaftliche Entfaltung der Abkömmlinge gehemmt. Gerade im hauptsächlichen Verbreitungsgebiet der fortgesetzten Gütergemeinschaft, auf dem flachen Land, führt diese wirtschaftliche Gebundenheit der jeweils heranwachsenden Generation zu schweren Schädigungen der familiären Beziehungen und vielfach zu einer offenbaren Umkehrung moralischer Begriffe.[34]) Es zeitigt so eine

---

[29]) Vgl. Lehmann § 12 II.

[30]) Vgl. Crome IV § 587 Fußnote 6.

[31]) IV § 588; vgl. auch Enneccerus § 41 II.

[32]) Zum Nachdenken anregen müßte es auch, daß gleich am Anfang der gesetzlichen Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft im BGB. der § 1437 zur Vorsicht mahnt.

[33]) Vgl. Dernburg IV § 61.

[34]) Jenes, wenn der Jungbauer sehnlich darauf wartet Herr eines Anwesens zu werden; dieses dadurch, daß dem Jungen die Heirat lange oder auf immer unmöglich gemacht wird. Es sind dies Wirkungen, die auch das Anerbenrecht mit sich bringt. Im Uebrigen preist Gierke die allgemeine Gütergemeinschaft als idealen

allzu straffe, jedoch gezwungenermaßen einseitig konsequente Regelung Erscheinungen, die von dem durch das Gesetz erstrebten Endziele weit entfernt liegen.

§ 5. Die Errungenschaftsgemeinschaft.

I. Das System der Errungenschaftsgemeinschaft nach dem BGB. hat eine vermittelnde Stellung zwischen dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft und der allgemeinen Gütergemeinschaft inne.[1]) Auf die Eigentumsverhältnisse des Vermögens, das die beiden Ehegatten bereits vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft besaßen, hat der nur auf Grund Ehevertrags erfolgende Eintritt des Güterstandes keinen Einfluß. Es wird jedoch auch hier, wie beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand, das Vermögen der Frau der Verwaltung des Ehemannes unterstellt. Es sind demnach bei der Errungenschaftsgemeinschaft vier verschiedene Vermögensmassen möglich, nämlich das Gesamtgut, das eingebrachte Gut des Mannes, das eingebrachte Gut der Frau und deren Vorbehaltsgut. Vorbehaltsgut des Mannes gibt es hier nicht[2]). Für den Fall, daß bei Eheschluß wenig oder kein Vermögen der Ehegatten vorhanden war, spielt die wirtschaftlich größte Rolle das Gesamtgut. Zu ihm gehört insbesondere das, was die Ehegatten während des Bestehens der Ehe durch Arbeit oder durch selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts einschließlich der dazutretenden üblichen Gratifikationen erwerben;[3]) weiter die gesamten Einkünfte

---

Güterstand für die Landwirtschaft, während Best (S. 9) von ihr eine Förderung der Teilung des Grundbesitzes und des Uebergangs von der einen in die andere Familie befürchtet.

[1]) Mommsen (Arch.f.d.ziv.Prax. Bd. 76 S. 169 Anm. 1 geht mit der Behauptung, die Errungenschaftsgemeinschaft unterscheide sich während der Dauer der Ehe nicht wesentlich von der Verwaltungsgemeinschaft, wohl zu weit.

[2]) Es hat nur bei der allgemeinen Gütergemeinschaft einen Sinn als Eigentumsvorbehalt. Es kann auch nicht vertraglich ausbedungen werden. Vgl. Schröder, Ehel. Güterrecht S. 76/77.

[3]) Nicht zum Gesamtgut gehört, was durch Schenkung, Ausstattung oder von Todes wegen resp. mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworben wurde. Diese rein lukrativen Erwerbsarten vermehren das Stammgut des betreffenden Ehegatten. Vgl. §§ 1519—1521, Crome IV § 598 II Fußn. 12.

(Nutzungen) des beiderseitigen Stammvermögens, soweit letzteres nicht im Zustande der Gütertrennung steht, und die Nutzungen des Gesamtgutes, soweit sie nicht verbraucht werden, sowie die Surrogate der letzteren Gütermasse, insbesondere Gegenstände, die bei der Verwaltung mit Mitteln des Gesamtgutes erworben werden, endlich der Erwerb durch Glücksfälle, soweit keine Schenkungen oder Erwerb von Todes wegen vorliegt. Die Vermutung spricht dabei für das Gesamtgut § 1527[4]) Hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Gesamtgutes gelten die für das Gesamtgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft maßgebenden Regeln.[5]) Das Gesamtgut gehört also den beiden Gatten zur gesamten Hand[6]) und ist Objekt der ehemännlichen Verwaltung. Insbesondere hat also der Mann das beinahe unbeschränkte Verfügungsrecht über die in ihm enthaltenen Mobilien. Seine Haftung der Frau gegenüber bewegt sich ebenfalls in den bei der allgemeinen Gütergemeinschaft festgelegten Grenzen.

Was zum beiderseitigen eingebrachten Gut gehört, bestimmen die §§ 1520—1524 BGB.[7]) Darunter fällt vor allem das beiderseitige voreheliche Vermögen, ferner das durch die obengenannten rein lukrativen Geschäfte Erworbene, Gegenstände, die durch Rechtsgeschäft nicht

---

[4]) Es liegt dies im Interesse der Gläubiger. Vgl. Best. S. 107.

[5]) Die einzelnen Gegenstände werden also kraft Gesetzes gemeinschaftlich. Es tritt Universalsuccession ein. Indes besteht die Möglichkeit, den Bereich des Gesamtgutes vertraglich (§ 1432) zu erweitern, wie auch analog aus § 1523 gefolgert werden kann. Dann muß angenommen werden, daß die Gegenstände die durch Vertrag gemeinschaftlich werden, nach §§ 433, 929—932, 934 förmlich übertragen werden müssen. Vgl. Fränkel a.a.O. § 9 III a Fußnote 2. Daß ein zugewendeter Dritter die Gesamtgutseigenschaft des Zugewendeten bestimmt, ist nach § 741 nicht möglich. Vgl. Schröder Ehel. Güterrecht S. 77. A.M. Planck Anm. 1 a zu § 1521.

[6]) Damit ist die Form der Zugewinnstgemeinschaft abgelehnt. Vgl. Neumann Anm. I 1 zu § 1519, Fränkel § 9 III a, Best S. 103 f. im Allgemeinen M. Berent, Zugewinnstgemeinschaft unter Ehegatten.

[7]) Nach § 1522 gehört der Anspruch aus der Lebensversicherung, als durch den Tod des Versicherten erworben, ins eingebrachte Gut; dagegen gehört eine schon während der Errungenschaftsgemeinschaft fällig gewordene Altersversicherung zum Gesamtgut, während die Leistung des Versicherers bei Rückkauf einer Lebensversicherungspolice nach § 1524 I als Surrogat anzusehen ist. Für die in der Ehe bezahlten Prämien ist unter Umständen aus dem Sondergut des versicherten Ehegatten Ersatz zu leisten. Vgl. Schröder, Eheliches Güterrecht, S. 47; Planck § 1522.

übertragen werden können, das durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut Erklärte, sowie die Surrogate des eingebrachten Gutes.[8])

Für das eingebrachte Gut gelten im Wesentlichen die Regeln der Verwaltungsgemeinschaft. Auch hier hat der Mann das beiderseitige Stammvermögen zu verwalten, wobei jedoch die Nutzungen von beiden Seiten nicht dem Mann zustehen, sondern ins Gesamtgut und damit ins Eigentum beider Gatten fallen. Daraus erklärt sich auch, daß der eheliche Aufwand von beiden Ehegatten aus dem Gesamtgut zu tragen ist § 1529.

Das Vorbehaltsgut der Frau bestimmt sich nach § 1526. Es ist dies die einzige der vier bei der Errungenschaftsgemeinschaft möglichen Gütermassen, die ihre Nutzungen zu Eigentum eines Gatten allein, nämlich der Frau, abgibt. Sein Rahmen ist derselbe wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

II. Aus Vorgesagtem ist ersichtlich, daß bei der Errungenschaftsgemeinschaft leitende Gedanken des Güterstands der Verwaltungsgemeinschaft und der allgemeinen Gütergemeinschaft miteinander verbunden sind. Das eingebrachte Gut der Frau untersteht hier wie dort der Verwaltung des Mannes und es ist das nämliche zu sagen wie oben.[9]) Die Nutzungen des Frauenguts jedoch, die dort dem Manne zufließen, werden hier von vornherein dadurch in höchst einfacher Weise dem Ehezweck zugeführt, daß sie ohne Weiteres ins Gesamtgut fallen und damit dem Miteigentumsrecht der Frau unterstellt werden. Damit ist zweifellos eine Gefahr für die Frau beseitigt, die über die zweckmäßige Verwendung der Nutzungen ihres eingebrachten Gutes nicht mehr beunruhigt zu sein braucht. Freilich taucht hier sofort das bei der Besprechung der allgemeinen Gütergemeinschaft deutlich gewordene Problem auf, ob diese Vereinigung der Nutzungen des Frauengutes mit dem Gesamtgut die Sicherheit des Unterhalts der Familie auch genügend gewährleistet, mit anderen Worten, ob nicht auch hier wie dort der Einfluß der Frau auf die Verfügung über Gesamtgutsgegenstände nicht so gering ist, daß sie dem Mann bei willkürlichen Gebrauch des Verwaltungsrechts und einer dadurch herbeigeführten oder drohenden schwe-

---

[8]) Letztere im Interesse der Rechte der Frau. Vgl. Best. S.106.
[9]) § 2 II.

ren Schädigung des Gesamtgutes nicht in wirksamer Weise Einhalt gebieten kann. Doch sind diese Bedenken hier bei weitem nicht so schwerwiegend wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Wenn auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft das Gesamtgut dem Grundgedanken nach bei der Gestaltung der wirtschaftlichen Basis der Ehe eine überragende Rolle inne hat, so muß doch folgendes ins Auge gefaßt werden: Ist schon das Frauenvermögen nicht groß, dann sind auch die gefährdeten Nutzungen nicht bedeutend. Selbst wenn also im äußersten Falle der größte Teil des Gesamtgutes oder sein ganzer Bestand verloren wäre, so sieht sich die Frau schlimmstenfalls in der Lage, daß sie nichts gewonnen und nichts verloren hat, während sie im entsprechenden Falle bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ihres ganzen Vermögens beraubt wäre. Liegt der Fall aber so, daß die Frau ein bedeutendes Vermögen mit in die Ehe bringt, so ist auch dann dieses Vermögen nur in dem Grade, wie bei der Verwaltungsgemeinschaft, aber nicht so einschneidend wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft der ehemännlichen Geschäftsführung und entsprechenden Gefährdung unterworfen. Maßgebend ist hier die Tatsache, daß das Gesamtgut nicht allumfassend ist, sondern sich erst im Laufe der Ehe aus dem gemeinsam erworbenen Einkünften der Ehegatten entwickelt und partieller[11]) Natur ist. Es ist also von vornherein in der rechtlichen Entstehungsgrundlage dieser Art von Gesamtgut die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Frau ihr dem Mann anvertrautes Vermögen verliert. Sie erkennt nur den Mann als Sachwalter des gemeinsam erworbenen Gutes an und vertraut der Zweckmäßigkeit seiner Verfügungen. Es läßt sich vom Standpunkt einer auch den Forderungen der Frau gerecht werdenden Beurteilung aus gegen diese Tatsache kaum etwas einwenden;[12]) denn wenn auch,

---

[10]) Mit Ausnahme ihres Vorbehaltsgutes.

[11]) Wenn Gierke (Der Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches S. 86) bedauert, daß dadurch die Errungenschaftsgemeinschaft zu viel Elemente der Sonderung und des Zwiespalts in die Ehe hineinträgt, so ist dies daraus zu erklären, daß er als fanatischer Anhänger genossenschaftlicher Ideen nur die allgemeine Gütergemeinschaft gelten lassen will. Die Entwicklung hat ihm Unrecht gegeben.

[12]) Die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB. wirkt im Gegenteil nach Gierke (a.a.O. S. 86) gegen den Mann ungerecht, weil die Frau unbilligerweise einen Anspruch auf die Hälfte der Errungenschaft hat.

wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft in einer Bezeichnung und Stellung des Mannes als „Herr"[13]) der gesamten ehelichen Vermögensangelegenheiten die Stärke seiner rechtlichen Position weit übertrieben und zum Widerspruch herausfordernd erscheint, so kann es nur als gerecht empfunden werden, wenn er hinsichtlich der Verwaltung einer Vermögensmasse, an deren Erwerb er in weitgehendem Maße selbst beteiligt war, tonangebender Führer ist. Andererseits beseitigt die Errungenschaftsgemeinschaft den schweren Mangel der Verwaltungsgemeinschaft, daß die Frau vom Recht an dem gemeinsam während der Ehe erworbenen Vermögen ausgeschlossen bleibt, und erfüllt dadurch eine dringende Forderung der Gerechtigkeit[14]), daß sie die Frau in eine würdigere Stellung hebt. Jedoch läßt dieser Güterstand mehr noch wie jeder andere vorher angeführte eine einfache gesetzliche Regelung gänzlich vermissen. War schon beim gesetzlichen Güterstand eine verwirrende Kompliziertheit der Normen festzustellen, so wirkt sich dieser Mißstand hier noch viel schlimmer[15]) aus, da die Regeln des genannten Systems mit denen der allgemeinen Gütergemeinschaft verbunden sind. Die dabei vom BGB. angewandte Methode der Verweisungen kann darüber keineswegs hinweghelfen.[16])

B. Die Schuldenhaftung.

Es wird mit Recht darauf hingewiesen[1]), daß das Familienrecht bei der Allgemeinheit häufig vollkommener Gleichgültigkeit begegnet und daß man sich vielfach

---

[13]) Vgl. Crome IV § 587.

[14]) Auch Gierke (S. 60) findet sich mit der Errungenschaftsgemeinschaft ab. Sie entspreche zwar nicht dem Ideal (der allgemeinen Gütergemeinschaft), spreche aber wenigstens das Gemüt an. Vgl. auch Jastrow S. 81.

[15]) Nach Hachenburg (a.a.O. S. 382) gab dieser Umstand bei der Wahl des gesetzlichen Güterstandes den Ausschlag zu Gunsten des einfacheren Systems der Verwaltungsgemeinschaft. Hachenburg zweifelt jedoch „ob nicht die Komplikationen in einem Fall ebenso groß sind wie im anderen."

[16]) Gegen diese Methode wendet sich besonders Gierke (S. 106) mit Entrüstung. Vgl. auch Bähr im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 1 S. 232 ff.; Schröder, Familiengüterrecht S. 38.

[1]) Vgl. Endemann II § 149 Fußn. 4.

für die Vorschriften des Güterstandes, in dem man lebt, erst dann interessiert, wenn das Familienleben zerstört ist oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse eintreten. Solange es sich um das gegenseitige interne Verhältnis der Ehegatten handelt, ist dieser Zustand der Rechtsunkenntnis vielleicht noch nicht so gefährlich, als da, wo die zwischen den Eheleuten bestehende vermögensrechtliche Ordnung mit den Interessen außenstehender Dritter kollidiert, d.h. wenn ein Gläubiger die Haftung eines oder beiden Gatten für eine Schuld in Anspruch nimmt.

§ 6. Die Verwaltungsgemeinschaft.

I. Beim ordentlichen gesetzlichen Güterstand sind die beiden Vermögen der Ehegatten rechtlich getrennt. Daraus folgt, daß grundsätzlich jeder Gatte nur für seine eigenen Schulden haftet. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der in den §§ 1385—1387 aufgezählten Schulden des eingebrachten Gutes[2]). Für sie haften Mann und Frau gemeinsam als Gesamtschuldner (§ 1385). Eine Besonderheit bei der Schuldenhaftung ergibt sich aus der Stellung des Mannes als Verwalter des eingebrachten Guts, sowie aus dem Umstand, daß die Frau mit ihrem Vorbehaltsgut und dem eingebrachten Gut Eigentümerin zweier rechtlich verschieden behandelter Vermögensmassen ist. Ersterem Grunde entspringt das Erfordernis, daß ins eingebrachte Gut nicht ohne Weiteres vollstreckt werden kann, sondern daß es dazu außer der Verurteilung der Frau zur Leistung auch einer Verurteilung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung ins eingebrachte Gut bedarf. Aus der zweitgenannten Eigentümlichkeit ergibt sich die Frage, welches Gut der Frau den Gläubigern haftet. Als Lösung stellte man die Unterscheidung zwischen Vollschulden und beschränkt wirksamen Schulden der Frau auf. Für erstere haften beide Gütermassen der Frau,[3]) für letztere während der Dauer des Güterstandes nur ihr Vorbehaltsgut.

---

[2]) Man gebraucht dafür in Ermangelung eines besseren Ausdrucks die eigentlich nichtssagende Bezeichnung „Generalunkosten des eingebrachten Gutes".

[3]) Und zwar auch das eingebrachte Gut schon während des Be-

Auch im Innenverhältnis fallen grundsätzlich die Vollschulden der Frau ihren beiden Gütermassen zur Last. Ausnahmen sind in den §§ 1415 und 1416 aufgeführt; es werden hier die Schulden der Frau genannt, die im Innenverhältnis ihr Vorbehaltsgut belasten. Nachdem auf diese Weise die Belastung der in Betracht kommenden Gütermassen umgrenzt und festgestellt ist, wird die Ausgleichungspflicht zwischen den Ehegatten solchermaßen bestimmt, daß für Verbindlichkeiten, die nach den oben aufgeführten Vorschriften dem Vorbehaltsgut zur Last fallen, aber aus dem eingebrachten Gut berichtigt worden sind, die Frau aus dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten hat und daß umgekehrt für Verbindlichkeiten der Frau, die aus dem eingebrachten Gut zu berichtigen gewesen wären, aber aus dem Vorbehaltsgut bezahlt worden sind, der Mann aus dem eingebrachten Gut Ersatz zu leisten hat.

II. Zweifellos ist die Gestaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Haftung der Ehegatten für ihre beiderseitigen Schulden von allergrößter Bedeutung für eine glatte Abwickelung des wirtschaftlichen Verkehrs, dessen Aufrechterhaltung und reges Pulsieren heute mehr wie je auf die fördernde Funktion produktiven Kredits angewiesen ist. Gerade, weil bei der Struktur der wirtschaftlichen Erscheinungen unserer Zeit Sicherheit des Kredits vielfach ssoviel wie Stabilität des Wirtschaftsverkehrs bedeutet[4]), ist auf einen wirksamen Gläubigerschutz das größte Gewicht zu legen. Gegenüber einem Ehepaar ganz besonders ist zur Verwirklichung eines solchen Schutzes notwendig, daß der Gläubiger einfache, von jeder Komplikation tunlichst freie gesetzliche Regeln zur Seite hat. Er muß wissen, gegen wen und wegen welcher Art von Forderung er die Vollstreckung betreiben kann. Ganz besonders ist eine Regelung, die keinerlei Unklarheit übrig läßt, von dem normalen gesetzlichen Güterstand zu verlangen. Doch ist hier schon der Aufbau des Güterstandes dazu angetan, eine solche keine Zweifel zulassende Ord-

---

stehens der Verwaltungsgemeinschaft. (§ 1411 I). Dabei können die Gläubiger vom Mann für verbrauchte und veräußerte- verbrauchbare Sachen sofortigen Ersatz aus dessen Eigentum verlangen (§ 1411 II) vgl. auch Matthiass a.a.O. § 86.

[4]) Es ist hier abgesehen von der Erscheinung der Vergesellschaftung des Kapitals. Doch ist auch die volkswirtschaftliche Bedeutung des Geschäftsverkehrs zwischen natürlichen Einzelpersonen auf keinen Fall zu unterschätzen.

nung der Vorschriften über die Schuldenhaftung unmöglich zu machen.[5]) Die Unterscheidung zwischen dem Vorbehaltsgut der Frau und ihrem eingebrachten Gut und in ihrem Gefolge die Abgrenzung zwischen Vollschulden und beschränkt wirksamen Schulden der Frau schaffen für den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger Gefahrenmomente, die sich jedoch bei dem derzeitigen Aufbau des gesetzlichen Güterstandes kaum beseitigen lassen.[6]) Ein weiteres Hindernis für eine einfache und zweckmäßige Gestaltung der Haftungsvorschriften liegt beim gesetzlichen Güterstand in der Stellung des Mannes als Verwalter des eingebrachten Frauengutes. So ergibt die in § 1412 notwendig gewordene Vorschrift den Weg frei für Verwirrungen, die von dem Laien kaum zu lösen sind, und die geradezu einen Keimboden für verwickelte Prozesse bilden, ein Umstand, der wahrlich nicht dazu angetan ist, der Ehefrau die Möglichkeit zu geben, alle Kreditquellen günstigst auszunützen. Kurz gesagt, die unvermeidlichen Wechselwirkungen zwischen der Machtbefugnis des Mannes über das eingebrachte Frauengut und die damit notwendigerweise verbundene Ausscheidung des Vorbehaltsgutes haben in ihrem Gefolge für den Gläubiger Wirkungen, die diesem bei einem Geschäftsabschluß mit einer im ordentlichen gesetzlichen Güterstand lebenden Ehefrau unbedingt zu Bedenken Anlaß geben müssen.

§ 7. Die Gütertrennung.

I. Bei dem System der Gütertrennung sind besondere Vorschriften über die Haftung der Ehegatten gegenüber ihren Gläubigern vollkommen entbehrlich. Der Grundgedanke der Gütertrennung ist ja, die Gatten in vermögensrechtlicher Hinsicht so zu stellen, als ob sie nicht

---

[5]) Vgl. Endemann II § 181. Best ist der gegenteiligen Ansicht. Er sieht (S. 12) einen wesentlichen Vorzug der Verwaltungsgemeinschaft in der Einfachheit der Grundsätze über die Schuldenhaftung.

[6]) Die Aeußerung M. Webers (S. 469): „Der Rat mittelalterlicher Juristen an den ehrsamen Bürger, sich nicht mit unbekannten Frauen in Rechtsgeschäfte einzulassen, ist also immer noch angebracht", entbehrt also nicht einer gewissen Berechtigung, ist aber in ihrer Formulierung wohl als übertrieben und tendenziös anzusehen.

verheiratet wären. Lediglich, wenn die Frau dem Mann ihr Vermögen zur Verwaltung überläßt, bestimmt § 1430, daß der Mann aus den Einkünften des Frauenvermögens die Verpflichtungen der Frau zu erfüllen hat, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften dieses Vermögens bestritten werden. Doch stellt sich auch dieser Satz des § 1430 nicht als eine Vorschrift zur Orientierung der Gläubiger dar, sondern er wirkt richtungweisend für den Mann bei Verwaltung des Frauengutes.

II. Ueberwiegend wird behauptet, daß die Schuldenhaftung bei der Gütertrennung das Einfachste und Praktischste darstellt, das eine eheliche Güterordnung nur bieten kann. Es wird betont, daß „der Dritte mit einer in Gütertrennung lebenden Ehefrau mit vollem Vertrauen jegliches Rechtsgeschäft abschließen kann, ohne Verwicklungen befürchten zu müssen, die ihr die gesetzliche Verwaltungsgemeinschaft reichlich bietet."[1]) Es ist richtig, daß durch die Einfachheit der gerichtlichen Verfolgung und Zwangsvollstreckung in das Frauengut der Kredit der Frau gestärkt wird, aber man darf eine Gefahr nicht übersehen, die auch durch einfache Gesetzesregeln nicht gebannt werden, und die aus der rechtlichen Trennung der Güter und ihrer gesonderten Haftung entstehen kann.[2]) Es sieht sich nämlich dabei der Gläubiger dem Zustand gegenüber, daß er es mit einer Schuldnerin oder auch, wenn er gegen den Ehemann vollstrecken will, mit einem Schuldner zu tun hat, der mit einem Dritten in engster persönlicher Verbindung steht und der sehr häufig, ja man kann wohl sagen normalerweise, ein Interesse daran hat, daß das Vermögen des anderen möglichst vor dem Zugriff Außenstehender verschont bleibt. Es erscheint also nur natürlich, daß er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel ergreifen wird, die Gefahr von dem bedrohten Vermögen abzuwenden, d. h. nichts anderes, als daß er durch gesetzlich erlaubte oder unerlaubte Mittel den Erfolg der Zwangsvollstreckung zu vereiteln sucht.[3]) Ferner wird

---

[1]) Vgl. Endemann II § 181.

[2]) Die also auch bei der Verwaltungs-Gemeinschaft gegeben sein kann. Uebrigens nennt ja auch Neustadt (S. 371) die Verwaltungsgemeinschaft im Gegensatz zur hier behandelten „Freien Gütertrennung" sehr zutreffend „Unfreie Gütertrennung" oder „Gütertrennung mit Verwaltung und Nutznießung des Mannes".

[3]) Das Bewußtsein des Gläubigers, daß ihm für diesen Fall ein Verfahren nach dem Anfechtungsgesetz freisteht, wird sein Ver-

nur zu leicht übersehen, daß die Gütertrennung zwar den Kredit der Frau zu heben imstande ist, den Kredit des Mannes dagegen herabmindert. Es ist also hier die Lösung der Haftungsfrage durchaus nicht so ideal, wie man bei erstem Zusehen glauben möchte. Besonders in kleineren Verhältnissen, wo die Eigentumszuständigkeit verblaßt und die Gütermassen schwer gegenseitig abzugrenzen sind, müssen sich die nachteiligen Folgen dieses Systems umso deutlicher zeigen. Zweckmäßig könnte die Gütertrennung in großen Verhältnissen werden, wenn etwa der Betrieb des Mannes oder der Frau einen solchen Umfang hat, daß das Vermögen des anderen Ehegatten keine bedeutende Rolle für das wirtschaftliche Niveau der Familie spielt.

§ 8. Die allgemeine Gütergemeinschaft.

I. Das Charakteristikum der allgemeinen Gütergemeinschaft ist das Gesamtgut. Es haftet für die Gesamtgutsverbindlichkeiten. Da die überragende Bedeutung im wirtschaftlichen Leben der Ehegatten meist dem Gesamtgut zukommt, so haben auch die Gesamtgutsverbindlichkeiten den Vorrang an Wichtigkeit vor allen anderen bei diesem Güterstand vorkommenden Schulden. Eigentümer des Gesamtgutes sind die beiden Ehegatten zur gesamten Hand. Hier gilt der Satz: „Die Gemeinder sitzen im Gesamtgute auf gemeinsamen Gedeih und Verderb."[1]) Im Einzelnen sind Gesamtgutsverbindlichkeiten[2]) alle Schulden des Mannes, sowie jene Verbindlichkeiten der Frau, für die beim gesetzlichen Güterstand ihr eingebrachtes Gut haftet.[3]) Die beschränkt wirksamen Schulden der Frau belasten nur ihr Vorbehaltsgut. Für Schulden irgendwelcher Art des Mannes haftet die Frau persönlich in keiner Weise, während die gesetzliche Haftung des Mannes eine weitergehende ist; für alle seine Schulden

trauen nicht sehr stark festigen können. Jedenfalls ist die Unsicherheit auf der einen Seite größer und schwerwiegender als der Sicherungssatz, den das Anfechtungsgesetz dem Gläubiger auf der anderen Seite bietet.

[1]) Vgl. Endemann II § 185 Fußn. 4.
[2]) §§ 1459 ff.
[3]) Also ihre Vollschulden.

steht neben dem Gesamtgut auch sein Vorbehaltsgut ein. Dieses haftet aber noch weiterhin für alle Schulden der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind.[4]) Man kann also kurz sagen: Der Mann persönlich und das Gesamtgut haften zusammen für alle Gesamtgutsverbindlichkeiten, das Vorbehaltsgut der Frau ferner für ihre sämtlichen Schulden.

Da die Frau hinsichtlich der Verwaltung des Gesamtgutes nahezu rechtlos ist, bedarf es zur Zwangsvollstrekkung in diese Gütermasse auch nur einer Verurteilung des Mannes zur Leistung;[5]) ein Urteil gegen die Frau ist nicht nötig, kann aber u. U. zweckmäßig sein.[6]). Die Rückwirkung der Haftung der Ehegatten auf das Innenverhältnis zwischen ihnen ist so geregelt, daß grundsätzlich die Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Gesamtgut zur Last fallen. Ausnahmen sind in den §§ 1463 –1465 aufgezählt. Die Ausgleichung zwischen dem Gesamtgut und dem Vorbehaltsgut eines jeden Ehegatten regelt sich nach § 1466. Nach § 1467 ist erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten, was der Mann aus dem Gesamtgut zu fordern hat, ferner was jeder Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem Vorbehaltsgut des Mannes schuldet. Falls jedoch zur Tilgung einer Schuld im Innenverhältnis das Vorbehaltsgut der Frau ausreicht, hat sie diese Schuld vorher zu berichtigen.

Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind Gesamtgutsverbindlichkeiten alle Schulden des überlebenden Ehegatten, sowie alle Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die zu seinen Lebzeiten Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren. Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten haftet ferner der überlebende

---

[4]) Diese Haftung erlischt mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut, sondern der Frau zur Last fallen § 1459 II. — Die persönliche Haftung der Ehegatten für gemeinschaftlich eingegangene Verbindlichkeiten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (§ 427) Vgl. Neumann Anm. II, 3 zu § 1459; Komm. des RGR. zu § 1459: diese erweiterte Haftung des Mannes ist geboten, weil sonst der Mann zum Nachteil der Frau und derjenigen Gläubiger, die im Innenverhältnis nicht Gesamtgutsgläubiger sind, Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut verwenden könnte. Vgl. auch Mot. IV 367 und Prot. IV 282.

[5]) § 740 ZPO. Vgl. auch Neumann, Anm. IV, zu § 1459; Best S. 59; Schröder, Familien-Güterrecht S. 37.

[6]) Wenn es sich nämlich um eine Schuld handelt, für die das Gesamtgut und die Frau persönlich haften.

Ehegatte persönlich mit der Maßgabe, daß seine Haftung insoweit, als sie ihn nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, eine erbenähnliche ist. Eine persönliche Haftung der Abkömmlinge für Gesamtgutsverbindlichkeiten besteht nicht §§ 1488, 1489.

II. Das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft steht unter der dominierenden Verfügungsgewalt des Mannes und kann von seinem Vermögen kaum unterschieden werden. Die Vorschrift also, daß er für die Gesamtgutsverbindlichkeiten auch persönlich haftet.[7]) ist damit voll gerechtfertigt[8]). Ob jedoch durch diese enge Verbundenheit von Gesamtgut und Mannesgut erreicht wird, daß[9]) der Kredit der Frau dem Mann für seine geschäftlichen Operationen zu Gebote steht, ist einigermaßen fraglich.[10]) Zum mindesten zeigt sich dieser Vorteil nicht in dem Maße wie früher wo die allgemeine Gütergemeinschaft gesetzlicher Güterstand war, weil selbst die Veröffentlichung des sie begründenden Gütervertrags die Gläubiger keinesfalls dagegen sichert, daß die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag wieder aufgehoben ist.[11]). Im übrigen jedoch muß gesagt werden, daß trotz des verhältnismäßig einfachen Aufbaues der allgemeinen Gütergemeinschaft die Haftungsvorschriften eine erstaunliche Vielfältigkeit aufweisen, während doch gerade hier größtmögliche Einfachheit versöhnend wirken und eigentlich als natürlich und selbstverständlich erscheinen sollte. Man könnte meinen, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wäre der Gläubiger am besten davor geschützt keine volle Befriedigung zu erlangen[12]) und die Struktur der Haftung wäre so regelrecht, daß auch dem nicht Rechtsgewandten bei der Verfolgung seines Guthabens kein unter Umständen folgenschwerer Fehler unterlaufen könnte.

[7]) Das Fehlen der persönlichen Haftung der Frau für Schulden des Mannes veranlaßt Neustadt (s. 435) zu der Frage: „Soll etwa damit ein Ausgleich für die privilegierte Stellung des Mannes geschaffen werden? Oder ist die Bestimmung eine Konsequenz der gesetzgeberischen Anschauung, daß, soweit das Gesamtgut in Frage steht, der Mann allein es für das Wirtschaftsleben heranzieht und sich daher mit Schulden belastet, während die Frau dem ganz oder meist fernsteht?"

[8]) vgl. Best S. 59.

[9]) vgl. Crome IV § 585.

[10]) Auf der andern Seite bringt diese Mithaftung des Frauenvermögens für die Frau große Gefahren mit sich. Vgl. Lehmann § 12 II.

[11]) vgl. Dernburgg IV § 56 I.

[12]) Dieser Meinung ist Best S. 8.

Dem ist indes nicht so. Wenn es sich um ein Verfahren gegen den Mann handelt, dann ist die Vollstreckung wohl einfach, da schließlich außer dem Vermögen der Frau alles durch die Haftung ergriffen wird. Anders wird das Bild aber, wenn gegen die Frau vollstreckt werden soll. Hier werden dem Gläubiger Unterscheidungen zugemutet, die wohl dazu angetan sind, Irrtum und Streit zu erregen und so den Erfolg seiner Maßnahmen zu beeinträchtigen. Er muß Ueberlegungen vornehmen, die ihm hätten erspart werden müssen. So muß er sich bei Beitreibung seiner Forderung darüber klar werden, ob es für eine vollständige Ausnützung der ihm zur Seite stehenden Gesetzesvorschriften richtig und zweckmäßig ist, die Frau, den Mann, oder alle beide zu verklagen. Auffallend ist ferner noch die Tatsache, daß bei der Ausgleichung im Innenverhältnis der Mann erst bei Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten hat, während die Frau ihr Vorbehaltsgut schon früher zur Verfügung stellen muß.[13]).

Durch den Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft werden die Haftungsverhältnisse im wesentlichen nicht viel geändert. Daß die Haftung des überlebenden Ehegatten für Gesamtgutsverbindlichkeiten beschränkt ist, stellt nur ein Erfordernis der Gerechtigkeit dar, ebenso das Fehlen einer persönlichen Haftung der in ihrer Entwicklungsfähigkeit durch das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft ohnehin gehemmten Abkömmlinge für Gesamtgutsverbindlichkeiten.

§ 9. Die Errungenschaftsgemeinschaft.

I. Die Haftungsvorschriften bei der Errungenschaftsgemeinschaft lassen sofort die Zusammensetzung dieses Güterstandes aus Elementen der Verwaltungsgemeinschaft und der allgemeinen Gütergemeinschaft ersehen; denn es sind die wesentlichen Rechtssätze ohne viele Aenderungen aus diesen beiden Güterständen übernommen worden. Jedoch ist entsprechend der engeren Grundlage und Zusammensetzung des Gesamtguts der Kreis der Gesamt-

[13]) Es wird durch diese sehr vorteilhafte Vorschrift erreicht, daß die Substanz des Gesamtguts nicht durch die Frau zum Nachteil der Gläubiger verringert werden kann. Vgl. Best S. 63.

gutsverbindlichkeiten hier ein engerer[1])l wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Die in der Person der Frau entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten decken sich hier nicht mit dem Begriff ihrer Vollschulden, da die Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften, die sie vor dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft abgeschlossen hat, und aus unerlaubten Handlungen nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten sind.[2]) Das Gesamtgut haftet also für den noch bleibenden Rest der Vollschulden der Frau und, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, für alle Schulden des Mannes. Für letztere haftet außerdem noch das eingebrachte Gut des Mannes, der übrigens auch hier persönlich neben der Frau für ihre Schulden, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, als Gesamtschuldner mithaftet. Das eingebrachte Gut der Frau haftet für ihre Vollschulden wie bei der Verwaltungsgemeinschaft.[3]) Auch der Begriff der Vollschulden ist hier der nämliche wie bei der Verwaltungsgemeinschaft und der allgemeinen Gütergemeinschaft. Für die beschränkt wirksamen Schulden der Frau haftet ihr eingebrachtes Gut nicht, sondern nur ihr Vorbehaltsgut, das im übrigen für sämtliche Schulden der Frau heranzuziehen ist.

Die Vorschriften des BGB. über die sich ergebende Belastung im Innenverhältnis der Ehegatten[4]) beginnen mit der Verteilung der Gesamtgutsverbindlichkeiten auf diese. Es fallen auch hier die Gesamtgutsverbindlichkeiten grundsätzlich, abgesehen von dem im Gesetz aufgezählten Ausnahmen, dem Gesamtgut zur Last. Bei unbegründeter Bereicherung des Gesamtguts oder des eingebrachten Guts eines der Ehegatten muß bei Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft aus dem bereicherten zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden, wobei im § 1540 eine Vermutung für das beiderseitig eingebrachte Gut aufgestellt ist. Auch hier besteht die Vorschrift, daß die Ausgleichung grundsätzlich erst bei Beendigung des Güterstandes zu erfolgen hat, daß aber die Frau die Schulden im Innenverhältnis, soweit ihr Vermögen (eingebrachtes Gut und Vorbehaltsgut) dazu ausreicht, schon vorher zu berichtigen hat.[5])

---

[1]) vgl. Cosack II § 307 II.

[2]) vgl. Matthiass § 95.

[3]) sodaß also zur Vollstreckung in diese Gütermasse neben der Verurteilung der Frau zur Leistung eine Verurteilung des Mannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung notwendig ist.

[4]) §§ 1535 bis 1538.

[5]) § 1541 I.

II. Man sagt den partiellen Gütergemeinschaften nach, daß sie sehr komplizierte Verhältnisse schaffen.[6]) Hinsichtlich der Vorschriften über die Schuldenhaftung bei der Errungenschaftsgemeinschaft des BGB. muß dies zugegeben werden.[7]) Schon bei der Verwaltungsgemeinschaft und der allgemeinen Gütergemeinschaft mußte eine Kompliziertheit der Rechtsnormen festgestellt werden, die zur restlosen und möglichst reibungslosen Befriedigung große Umsicht und Erfahrung des beitreibenden Gläubigers nötig machen. Bei der Errungenschaftsgemeinsdchaft, wo der verwirrende Begriff der Vollschulden der Frau in zweifacher Form und Funktion wiederkehrt, nebst allen auf die Haftung wirkenden Wechselbeziehungen, die die einzelnen Gütermassen der beiden beim Aufbau der Errungenschaftsgemeinschaft zum Ausgangspunkt genommenen Güterstände zeitigen, ist dies in potenziertem Maße der Fall. Infolge dieser Vielzahl von verschiedenen Gütermassen ist es auch sehr schwierig die Bestandteile der Gütermassen bei Bedarf zu scheiden, besonders wenn die Ehe einige Zeit gedauert hat.[8]) Dieser Uebelstand ist besonders empfindlich zu fühlen, wenn zu solchen Schwierigkeiten noch die verwirrende Vielfältigkeit der gesetzlichen Vorschriften hinzukommt, und so das Ziel und der Weg schwer zu finden sind.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft tritt, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, das Gesamtgut als Gegenstand der Schuldenhaftung in Erscheinung. Doch ist ein großer Unterschied zwischen der Tragweite dieser Haftung hier und dort, der sich aus der verschiedenen Struktur der beiden Güterstände ergibt, sowie aus dem geringeren Umfang der Schulden der Frau,[9]) die bei der Errungenschaftsgemeinschaft Gesamtverbindlichkeiten sind. Gerade dadurch, daß das Stammvermögen der Frau nicht in die Schulden des Mannes verstrickt wird, ist einem der hauptsächlichsten Uebelstände der allgemeinen Gütergemeinschaft abgeholfen.[10]) Gewisse Bedenken könnte viel-

[6]) vgl. Crome IV § 567.
[7]) vgl. Enneccerus § 41 II. -
[8]) vgl. Dernburg IV § 63 II 2.
[9]) Vgl. Opet und Blume, Vorbem. 2 vor § 1519; die Regelung des Umfangs der Gesamtgutsverbindlichkeiten zu Ungunsten des Mannes bewirkt in Verbindung mit der vorgeschriebenen Ausgleichung der Gesamtgutsverbindlichkeit unter den Ehegatten eine gesamtschuldnerische Haftung des Mannes für die Verbindlichkeiten der Frau über die Beendigung des Güterstandes hinaus.
[10]) Vgl. Crome IV § 587. In § 567 meint Crome allerdings,

leicht die Vorschrift des § 1540 erregen, wonach die Vermutung gilt, daß um nicht mehr vorhandene verbrauchbare Sachen eines Ehegatten das Gesamtgut bereichert ist.[11]) Zusammenfassend sei gesagt, daß die Haftungsvorschriften bei der Errungenschaftsgemeinschaft durch ihre vielfältig differenzierte Gestaltung einer glatten praktischen Handhabung zwar große Hindernisse entgegensetzen, daß sie aber für die Ehefrau bei weitem erträglicher sind als die entsprechenden Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Eine Behandlung der Fahrnisgemeinschaft erübrigt sich deshalb, weil ihre praktische Bedeutung im Geltungsgebiet des BGB. im Abnehmen begriffen ist.[1]) und dieser Güterstand für eine Neugestaltung des Familiengüterrechts keine wesentlichen richtunggebenden Gesichtspunkte aufzuweisen vermag.

---

daß die vermögenslose Frau im Falle einer Ueberschuldung des Gesamtguts auch nicht besser dasteht, als in den anderen Gemeinschaftsfällen. Es wird zugegeben, daß eine solche Möglichkeit theoretisch besteht. Aber im praktischen Leben hat eben die Frau bei Eingehung der Ehe in der Regel ein, wenn auch noch so kleines Vermögen. Dieses bleibt ihr im geschilderten Fall bei der Errungenschaftsgemeinschaft erhalten und sie hat eben dann nichts gewonnen und nichts verloren (vgl. § 5 II dieser Abhandlung) während sie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft alles verloren hat.

[11]) Dernburg IV § 63 VII sagt dazu: „Dies gibt freilich dem Mann, der sein Sondergut vertan hat, ohne daß man ihm dies nachweisen kann, einen nicht geringen Vorteil." Es ist damit wahrscheinlich gemeint, daß sich der Mann möglicherweise durch betrügerische Machenschaften aus dem Gesamtgut bereichern könnte. Dies kann aber gerade so gut die Frau. Sehr drohend ist diese Gefahr wohl kaum.

[1]) Vgl. auch Crome IV § 6 I.

II. Abschnitt.

Richtlinien für eine Reform des ehelichen Güterrechts.

Nach dem bisher Gesagten erscheint es begründet die Reformbedürftigkeit des ehelichen Güterrechts zu behaupten. Man muß sich indes bei einer Aufstellung von Richtlinien für eine Neugestaltung dieses Normenkomplexes vor allzu radikalem Vorgehen hüten.[2]) Insbesondere darf die notwendige Konnexität des Zukünftigen mit dem Gegenwärtigen nicht außer Acht gelassen werden. Die auf jeden Vorstoß des Neuen eintretende Reaktion würde sonst durch die dadurch hervorgerufene Pendelbewegung der Reform die Sicherheit nehmen, Rückschläge herbeiführen und statt des Fortschritts Experimente bringen. Es würde also zweckmäßig sein, anschließend an das Bestehende hier das Nachteilige ausmerzen und unter Zugrundelegung des Vorteilhaften und Bewährten das Neue aufzubauen.

§ 10. Die Rechte der Ehegatten am beiderseitigen Vermögen.

I. Die Betrachtung der Güterstände des BGB. liefert das Resultat, daß man sie bei einer entsprechenden Abänderung in zwei Arten einteilen kann. Erstens in die Systeme, deren Grundlage die Gütertrennung bildet, zweitens in jene, bei denen ein Gesamtgut vorhanden ist.[1])

---

[2]) Es gilt das für jeden Fortschritt. Auch bei der Kodifikation des Güterrechts im BGB. ließ man sich von diesem Gedanken leiten. Vgl. z.B. Planck im Archiv für die ziv. Prax. Band 75 S. 328. Er sagt: „Immer aber wird man im Auge behalten müssen, daß das Bessere der Feind des Guten, und die Erreichung eines alle Wünsche befriedigenden Werkes unmöglich ist." Vgl. auch Reichel in DJZ. 1931 S. 1134.

[1]) Vgl. Neustadt S. 371; Lehmann § 12 I; Bähr in seinem Gegenentwurf des ehelichen Güterrechts (Arch.f.d.deutsche Recht I, S. 237) § 8.

Zur ersteren Art gehört außer der Gütertrennung die Verwaltungsgemeinschaft, zur letzteren die allgemeine Gütergemeinschaft[2], während die Errungenschaftsgemeinschaft in ihrer vorzuschlagenden künftigen Gestaltung eine Verbindung der zwei Grundarten darstellt. Es wäre ein wesentlicher Schritt zur Vereinfachung der gesetzlichen Vorschriften, wenn man zunächst in einem allgemeinen Teil des Familiengüterrechts die Vorschriften über die Gütertrennung und das Gesamtgut normieren und dann im speziellen Teil die Besonderheiten eines jeden Güterstandes im einzelnen regeln würde. Durch eine derartige Methode würde der Ueberblick über die verschiedenen Systeme erleichtert und die einzelnen Typen einander in nicht geringem Grade näher gebracht werden. Auch könnte so die viel zu sehr auf einer längst nicht mehr praktischen historischen Entwicklung beruhende bunte Vielfältigkeit des ehelichen Güterrechts und seine daraus herrührende Unübersichtlichkeit und schwierige Behandlung in der täglichen Praxis in weitem Umfang beseitigt werden, ohne daß damit ein Einheitsgüterstand geschaffen würde, der den individuellen Bedürfnissen keinen Spielraum ließe.

1. Im Einzelnen wäre bei der Regelung des Zustands der Gütertrennung im allgemeinen Teil lediglich festzustellen, daß die Eingehung der Ehe auf die Eigentumsverhältnisse des Vermögens eines jeden Ehegatten keine Wirkung ausübt.

2. Bei der Abfassung der Vorschriften über das eheliche Gesamtgut hätte das Gesetz mit der Begriffsbestimmung und Umgrenzung des Gesamtguts in § 1438 BGB. unter entsprechender Abänderung des Wortlauts zu beginnen.[3]) In der Folge könnten im Großen und Ganzen die den rechtlichen Zustand des Gesamtguts beschreibenden Vorschriften der §§ 1439 bis 1458 herangezogen werden.[4]) Jedoch wäre die Möglichkeit einer Beteiligung der Frau an der Verwaltung des Gesamtguts zu finden. Es

---

[2]) Die Fahrnisgemeinschaft soll auch hier außer Betrachtung bleiben.

[3]) Absatz 1 würde lauten: „Das Gesamtgut ist gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten".

[4]) § 1439 Satz 2 müßte lauten: „Solche Gegenstände stehen im Zustande der Gütertrennung". (Weil bei der Errungenschaftsgemeinschaft eingebrachtes Gut der Frau nicht mehr vorkommen wird. Vgl. § 12 der Abhandlung).

kann nicht geleugnet werden, daß der Durchführung eines solchen Versuchs aus praktischen Gründen sehr große Schwierigkeiten entgegenstehen. Doch müßte ein Erfolg in dieser Richtung alle Gegner der Idee des ehelichen Gesamtguts entwaffnen.[5]) Der § 1456[6]) wäre dahin abzuändern, daß der Mann der Frau bei Verwaltung des Gesamtguts für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet und daß er verpflichtet ist, der Frau über den Stand des Gesamtguts Auskunft zu geben. Die §§ 1452 bis 1454 würden im speziellen Teil bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ihren Platz finden. Die im geltenden Recht vorkommenden Verweisungen endlich würden abgeändert oder vermieden werden müssen.

Es ergäbe sich demnach ein gesetzlicher Begriff des Gesamtguts, der im Wesentlichen dem bei der bisherigen allgemeinen Gütergemeinschaft geltenden angeglichen ist. Da aber nach § 1519 auf das Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung finden, würde sich einer gemeinsamen Verwendung des oben beschriebenen Gesamtgutsbegriffes für die beiden angeführten Güterstände keine erheblichen Hindernisse in den Weg stellen. Die für § 1456 vorgesehene Abänderung wäre dazu angetan, die Stellung der Frau wesentlich zu kräftigen. Es wird keine Reform dieser Vorschriften umhin können, die für die Frau unerträglichen Fesseln der bisherigen Regelung in dieser Weise zu lockern.

[5]) Einen Weg, der gangbar zu sein scheint, weist Reichel in DJZ. 1931 S. 1135. Danach bedürfen die Vertragsgüterstände des BGB. der Neuordnung in dem Sinne, daß das Gesamtgut im Zweifel gemeinschaftlich verwaltet wird. (§ 709). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gatten wäre die Entscheidung des Vormundschaftsrichters anzurufen. Will ein Gatte das Gesamtgut durch den anderen verwalten lassen, so sollte dies vertraglich vorgekehrt (und im Güterrechtsregister verlautbart) werden können. Vgl. auch Lehmann, § 12 II. — Bedenklich kann nur die von Reichel vorgeschlagene Stellung des Vormundschaftsrichters erscheinen, der damit als Entscheidungsinstanz in allen geschäftlichen Angelegenheiten der Ehe zu fungieren hätte. Jedoch ist kaum anzunehmen, daß diese Stelle in der Praxis sehr häufig angerufen wird und es läßt sich im Prinzip schließlich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Ehegatten bei vorliegender Unmöglichkeit einer Einigung vor einem kompetenten Schiedsrichter die Entscheidung herbeiführen wollen.

[6]) § 1456 ist eine Ausnahme von der Regel des § 1359. Der Mann haftet nach BGB. nur für Arglist. Vgl. Neumann, Anm. 1 und 1 a zu § 1456.

II. 1. Der spezielle Teil könnte die Reihe der vertragsmäßigen Güterstände mit der Gütertrennung beginnen, wobei die §§ 1427 bis 1429, 1431 mutatis mutandis zu übernehmen wären.

Wie gesagt,[7]) entspricht die Gütertrennung nicht dem Ideal einer Ordnung der vermögensrechtlichen Seite der Ehe. Das Fehlen einer Gemeinsamkeit auf dem Gebiete der materiellen Grundlage des ehelichen Zusammenlebens birgt schon der Idee nach einen nicht wegzuleugnenden großen Mißstand in sich. Doch gerade jener Umstand macht die Gütertrennung geeignet dann einen Ersatz zu bieten, wenn das Vertrauen des einen Teils in die wirtschaftliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des anderen Gatten untergraben und daher eine Gemeinschaftlichkeit der wirtschaftlichen Güter nicht mehr empfehlenswert ist. Besonders wird die Gütertrennung deshalb auch subsidiär als außerordentlicher gesetzlicher Güterstand am Platze sein. Im wesentlichen könnten für diesen Fall die Voraussetzungen des BGB.[8]) entsprechende Anwendung finden.

Als vertraglicher Güterstand gewinnt die Gütertrennung in dem bereits angedeuteten Falle Bedeutung, wenn das Vermögen des einen Ehegatten für den besonderen Zweck gewerblicher Ausnützung in größerem Umfang bereitzustellen ist[9]) und dann an und für sich bereits ein Sondervermögen darstellt. Jedoch wäre auch in diesem Falle peinlich darauf zu achten, daß das Gesetz Maßnahmen trifft, die die Eigentumsverhältnisse an den getrennten Vermögen deutlich erkennbar machen; sonst kann der Schaden größer werden als der Nutzen der Trennung, und statt Klarheit kann größte Verwirrung eintreten.[10])

---

[7]) Vgl. oben § 3 II.

[8]) Vgl. besonders §§ 1364, 1436, 1470 I und 1545 I.

[9]) z. B. für ein Industrieunternehmen, eine Bank oder ein anderes kaufmännisches Geschäft von größerer Bedeutung.

[10]) Letzteres ist besonders dann zu befürchten, wenn etwa beide Gatten ein Unternehmen gleicher Art betreiben. So gab es folgenden Fall: Der Mann und die Frau führten je ein Buchdruckereiunternehmen. Zur Sicherung für eine Forderung eines leitenden Angestellten übereignete der Mann diesem eine Reihe von Setzkästen besonderer Art und Güte. Diese wurden mit anderen vermengt und niemand wußte mehr, wo sie seien, im Geschäft des Mannes oder in dem der Frau, ja es war schon nicht leicht festzustellen, wem von beiden eigentlich das Geschäft gehörte. Der Käufer einer Filiale wußte nicht, wer sein Vertragsgegner sei. Die

Als künftiger ordentlicher gesetzlicher Güterstand wäre die Gütertrennung nicht zu empfehlen.[11]) Ihre Schattenseiten sind bereits aufgezeigt. Den Frauenrechtlerinnen sei gesagt, daß völlige Emanzipation von den Verwaltungsrechten des Mannes weit über das Ziel hinausschießt und daß ihre Bestrebungen dazu angetan sind, die Idee der Ehe schwer zu schädigen. Was aber die Kreise des kleineren Handels und Gewerbes anbetrifft, so muß ihnen entgegengehalten werden, daß gerade für sie der vorzuschlagende ordentliche gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft sowohl für den Fall, daß nur der Mann ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt, wie noch mehr dann, wenn beide Gatten erwerbstätig sind, die gegebene und praktischste Güterordnung ist. Auch seien diese Volksschichten darauf aufmerksam gemacht, daß, so klar und einfach sich die gesetzliche Regelung der Gütertrennung ansieht, gerade sie nicht immer aus durchaus lauteren Motiven gewählt wird. Zu ihrer glatten Durchführung bei Geschäftsleuten ist eine gewisse Erfahrung und Ueberlegenheit nötig, die imstande ist, eintretenden verwickelten Situationen, die wie oben erwähnt, trotz der Eindeutigkeit des Gesetzes leicht entstehen können, mit Sicherheit zu begegnen.

2. Bei der Neuregelung der Verwaltungsgemeinschaft wäre ganz besonders auf die Ausmerzung der dem ordentlichen gesetzlichen Güterstand des BGB. anhaftenden Uebelstände zu achten. So wäre die Unübersichtlichkeit und die mit vielen Ausnahmen durchsetzte schwer verständliche Fassung des Gesetzes, die Gebundenheit und Gefährdung des Vermögens der Frau, die keinen Einblick in die Vermögens- und Einkommenverhältnisse des Mannes beanspruchen und ihrerseits ihre Rechte nur mangelhaft mit dem ungeeigneten Mittel der Klage geltend machen kann, zu beseitigen. Auf den gangbarsten Weg scheint der § 1430 BGB. mit der oben[12]) sogen. „gelok-

---

Angestellten waren sich im Unklaren, bei wem sie beschäftigt waren. Vgl. Urt. des Landgerichts München I, Nr. VII A 2/31. Aus solchen Verhältnissen entstehen Prozesse der schwierigsten und unangenehmsten Art.

[11]) Anderer Ansicht sind besonders M. Weber (a.a.O. S. 485), sowie der Großteil der organisierten Frauen, M. Munk (vgl. den Bericht über den 33. DJT. i. JW. 1924 S. 1806 und 1816 ff.), ferner Dernburg § 53 I. Ein Freund der Frauenbewegung ist auch Lehmann (vgl. a.a.O. § 2 V). Näheres siehe § 12 der Abhandlung.

[12]) § 3 II. Allerdings wäre die Bezeichnung „Verwaltungs-

kerten Verwaltungsgemeinschaft hinzuweisen. Demnach würde der Grundsatz aufrecht erhalten bleiben, daß jeder Gatte Eigentümer seines Vermögens bleibt. Jedoch fällt der rechtliche Unterschied zwischen Vorbehaltsgut und eingebrachtem Gut der Frau weg. Ein tatsächlicher Unterschied zwischen den genannten Massen bleibt insofern bestehen, als sich die Frau gewisse Gegenstände zu ihrem persönlichen Bedarf vorbehalten wird, die dem Herrschaftsbereich des Mannes entzogen sind. Das übrige Vermögen der Frau nimmt der Mann in Besitz und Verwaltung, wobei die Vorschriften des § 1372, um klare Verhältnisse zu gewährleisten, in Kraft bleiben. In Kraft bleibt auch § 1374 mit der Abänderung, daß die Frau über den Stand der Verwaltung und auch über den Stand des Vermögens des Mannes[13]) von diesem Auskunft verlangen kann. Der Zweck der ehemännlichen Verwaltung liegt darin, der Frau die Fürsorge für ihr Vermögen abzunehmen[14]) und ihr ein Führer in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu sein. Das angestrebte Verhältnis ist dies, daß alle Rechtsgeschäfte, die das eingebrachte Gut betreffen, in gegenseitigem Einverständnis abgeschlossen werden. Um dies zu erreichen, hat der Mann zu jedem Rechtsgeschäft über Gegenstände des Vermögens der Frau deren Einwilligung zu erholen. Diese kann bei grundloser Verweigerung vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Trifft der Mann eine Verfügung über Gegen-

---

gemeinschaft", dann nicht mehr zutreffend. Für dieses System spricht sich auch Bulling (Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch S. 136) aus. Er sagt: „Es wird immer Frauen genug geben, die sehr gern die Verwaltung ihres Vermögens ihrem Mann überlassen und auch sehr gern zu seinen Gunsten auf die Einnahmen daraus verzichten, die aber doch Herr ihres Vermögens bleiben wollen."

[13]) Dies ist notwendig, damit die Frau bei schlechter Vermögenslage des Mannes rechtzeitig ihr Vermögen seiner Verwaltung entziehen und sich vor Verlusten bewahren kann, damit ihr ferner die Möglichkeit ersichtlich ist, evtl. Schadensersatzansprüche gegen den Mann geltend machen zu können. Daß die Frau über die Finanzlage der Familie, also auch über das Vermögen des Mannes, auf dem Laufenden gehalten wird, fordert besonders auch M. Weber (S. 476.)

[14]) Als besonders geeignet ist der Güterstand gedacht für Fälle, in denen ein großes Frauenvermögen vorhanden ist. Es nennt ja auch Menger (Das bürgerliche Recht und die besitzlichen Volksklassen S. 33) die Verwaltungsgemeinschaft „Das Ehegüterrecht der Geheimräte und Millionäre" und stellt daselbst ihre Eignung für die vornehmen Volksschichten fest.

stände des eingebrachten Gutes oder verpflichtet er die Frau ohne ihre Zustimmung oder in anderer als der vereinbarten Weise, so haftet er ihr nach Maßgabe der §§ 823 ff. BGB., bei Verzicht der Frau auf das Erfordernis ihrer Einwilligung haftet der Mann bei seinen Verwaltungshandlungen wie ein Vormund dem Mündel für jedes Verschulden. Das Fehlen der erforderlichen Zustimmung der Frau hat Dritten gegenüber nur dann eine Wirkung, wenn diese davon positive Kenntnis haben.[15]) In Kraft bleiben ferner die §§ 1381 und 1382 BGB. mit ihren Bestimmungen über die Surrogate des eingebrachten Gutes.

Aktivprozesse für das eingebrachte Gut führt der Mann mit Zustimmung der Frau. Er klagt auf Leistung an die Frau oder an den Mann mit Zustimmung der Frau. Das Urteil wirkt in jedem Falle für und gegen den Dritten einerseits, den Mann und die Frau anderseits,[16]) da ja der Mann zu jeder Prozeßführung die Zustimmung der Frau einholen muß. Das Vorliegen der Einwilligung der Frau ist vom Gericht nicht zu prüfen. Ihr Fehlen kann vom Prozeßgegner nicht zum Gegenstand einer Einrede gemacht werden.[17]) Passiv legitimiert ist in Prozessen um ihr eingebrachtes Gut immer die Frau. Neben dem Urteil gegen sie auf Leistung ist ein Urteil gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung nötig. Es wird sich auch als notwendig erweisen, der Frau die Möglichkeit zu geben, die zum eingebrachten Gut gehörenden Rechte im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, daß ihr, falls der Mann sich weigert den Prozeß zu führen, der Weg zum Richter nicht versperrt sei.

[15]) In diesem Fall kann die Frau das Geschäft anfechten.

[16]) Vgl. Mitteis, Familienrecht § 24; RG. 77/35, 92/153 und 96/96. Nach Mitteis klagt der Mann im eigenen Namen aus fremden Recht. Vgl. auch Hellwig (§ 42 II). A.M. ist nur Planck Anm. 1 zu § 1380. Hier wird die Ansicht vertreten, daß es sich um eine der actio confessoria des Nießbrauchers entsprechende gerichtliche Geltendmachung des dem Manne zustehenden Verwaltungsrechts handle und daß dieses Recht „in Beziehung auf das geltend gemachte Recht der Frau" Prozeßgegenstand werde. — Jedoch kann der Mann auch im Namen der Frau klagen. Es greifen dann die allgemeinen Vorschriften (§§ 164 ff.) Platz. Der Mann bedarf dann einer Prozeßvollmacht. Vgl. Ullmann § 10; Endemann § 146, 5 Fußnote 43.

[17]) Eine Einrede hätte aber der Beklagte, wenn die Frau — mit Zustimmung des Mannes — nochmals klagen würde. Vgl. Hellwig § 42 II.

Doch sind auch hier die Verwaltungsbefugnisse des Mannes insofern zu berücksichtigen, als die Frau seine Zustimmung zur Prozeßführung einholen muß. Die von § 1400 I BGB.[18]) an die unbefugte Prozeßführung der Frau geknüpften Rechtsfolgen erweisen sich indes als nicht praktisch, weil durch sie eine vermeidbare Komplikation der Haftungsvorschriften herbeigeführt wird. Es erscheint zweckmäßiger zu bestimmen, daß das Vorliegen der ehemännlichen Einwilligung von Amts wegen zu prüfen und bei ihrem Fehlen die Klage zurückzuweisen ist. Damit wäre ein Durchkreuzen der Verwaltungsmaßnahmen des Mannes in dieser Richtung verhindert.

Der Mann wird nicht Eigentümer der Nutzungen des Frauenvermögens, diese fallen vielmehr nach Abzug aller Unkosten ins eingebrachte Gut.[19]) Dafür ist die Frau in stärkerem Maße, entsprechend der Regelung bei der Gütertrennung zur Mittragung des ehelichen Aufwandes heranzuziehen. Da der Mann als Verwalter des Frauengutes auftritt und seine Verwaltungsmaßnahmen jeweilig im Einverständnis mit der Frau vornimmt, ist es berechtigt, wenn auch die Frau außer in den (von Cosack sogen.) Eilfällen des § 1401 grundsätzlich kein auf das eingebrachte Gut bezügliches Rechtsgeschäft ohne Zustimmung des Mannes vornehmen darf, wobei auchs hier die grundlos verweigerte Einwilligung des Mannes auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht zu ersetzen ist. In Anbetracht dessen, daß die Frau trotz des Verwaltungsrechtes des Mannes Eigentümerin ihres Vermögens bleibt, müssen von dem Grundsatz Ausnahmen gemacht werden, die ihr einen notwendigen Rest freier Verfügungsmacht belassen. Das BGB. ist wohl in dieser Richtung zu weit gegangen. Jedenfalls sind gerade seine diesbezüglichen

[18]) Danach ist der Mangel der Zustimmung des Mannes nicht von Amts wegen zu prüfen. Er gibt lediglich dem Gegner eine Einrede. Vgl. Ullmann § 14 II; Hachenburg S. 417. Krückmann, Instit. S. 384; a.M. Endemann § 177 Fußnote 43.

[19]) Der Eigentumserwerb des Mannes an den Nutzungen des Frauenvermögens ist nicht gerechtfertigt. Er sieht fast aus wie ein Entgelt für seine Verwaltungstätigkeit. Vgl. Kipp DJZ. 1931 S. 273. Best (S. 12) erklärt den Erwerb der Nutzungen durch den Mann als eine Art Risikoprämie. Der Mann haftet für ein Defizit, also sei es auch billig, wenn ihm der Ueberschuß zufalle. Aber schließlich soll doch die Verwaltung des Frauengutes kein Geschäft für den Mann sein. Wieruszowski (Handbuch des Eherechts § 9) konstruiert ein wechselseitiges Verhältnis zwischen den Pflichten des Mannes und seinen ihm am Frauengut eingeräumten Rechten.

Vorschriften geeignet, den Güterstand unübersichtlich zu machen. Es würden die Ausnahmen der §§ 1406 und 1407 genügen.[20]) Als Maßnahme gegen unbefugtes rechtsgeschäftliches Handeln der Frau läßt sich leider die Wirkung, die § 1396 BGB. für diesen Fall vorsieht, nicht vermeiden.[21]) Unhaltbar ist der § 1404 BGB. Der gute Glaube des Dritten muß im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs geschützt werden.

Die Rücksicht, die bei der Gestaltung des ganzen Güterstandes auf die möglichste Vereinfachung der Haftungsvorschriften genommen werden muß, läßt auch eine Abänderung des von dem Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes durch die Frau handelnden § 1405 ratsam erscheinen. Die dortige Verweisung auf § 1435 bringt in Verbindung mit § 1414 die Folge mit sich, daß statt des Gesamtvermögens der Frau nur ihr Vorbehaltsgut für ihre Geschäftsschulden haftet. Diese Art der Regelung sollte unbedingt vermieden werden.[22])

Der Grundsatz, daß die Frau ihre Ansprüche gegen den Mann, die im Verlauf der Verwaltungsgemeinschaft entstehen, erst nach deren Beendigung geltend machen kann, wäre so umzukehren, daß die Frau schon während der Geltungsdauer des Güterstandes vorgehen kann. Es ist hier zu sagen, daß die Verwaltungsgemeinschaft nur dann und solange zweckmäßig ist, als der Mann genug eigenes Vermögen besitzt, um einer etwaigen Ersatzforderung der Frau gerecht werden zu können. Sodann ist das Mittel der Klage während des Bestehens der Ehe wenn möglich auszuschalten. An seine Stelle tritt ein Beschlußverfahren vor dem Vormundschaftsgericht. Dieses Verfahren könnte so geregelt werden, daß die Wirkung eines solchen Beschlusses zunächst eine moralische sein soll, d.h. daß dem Mann in dem Beschluß vorerst eine Frist zur Erfüllung des ausgesprochenen Gebots (etwa Sicherheit oder Ersatz zu leisten) gesetzt wird, mit der Androhung, daß nach fruchtlosem Fristablauf der Beschluß

---

[20]) Man erspart so dem Gläubiger die Unterscheidung zwischen Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäften der Frau und die damit verbundene Differenzierung der Haftungsvorschriften. Die sich damit für die Frau ergebende Beschränkung ihrer Befugnisse erscheint im Hinblick auf den gedachten Geltungsbereich des Güterstandes als tragbar.

[21]) Die Vorschrift ist deswegen nicht sympathisch, weil sie Dritte von Vorgängen zwischen den Gatten zu sehr abhängig macht.

[22]) Näheres ist unten (§ 11) zu sagen.

wie ein Endurteil vollstreckbar wird. Gleichzeitig mit dieser Verwandlung des Beschlusses in einen Vollstrekkungstitel wäre die Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft und Einführung der Gütertrennung zu verfügen. Auch für den Fall der Gefährdung der Forderungen der Frau gegen den Mann durch den Verfall seines Vermögens sollte die Frau die Möglichkeit haben, einen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes auf Einführung der Gütertrennung herbeizuführen.[23])

3. Die Tatsache, daß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft des BGB. nicht weniger als fünf „Gütermassen möglich sind, regt zu dem Versuch an, diese Zahl zu verkleinern. Da nun ohnedies angestrebt ist, die Rechtslage sämtlicher bei den verschiedenen Güterständen vorkommenden Vermögensmassen auf die Generalnenner Gütertrennung und Gesamtgut zu bringen, so liegt die Lösung nahe, das Sondergut des Mannes und das der Frau begriffsmäßig auszuschalten und die Regelung folgendermaßen zu treffen: Das bei Eintritt des Güterstandes vorhandene Vermögen beider Gatten und die Errungenschaft wird Gesamtgut. Vom Gesamtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut beider Gatten. Dieses steht im Zustande der Gütertrennung. Das Vorbehaltsgut des Mannes bemißt sich nach § 1410 BGB., wozu noch sein Sondergut (die durch Rechtsgeschäfte nicht übertragbaren Gegenstände) kommt. Der Umfang des Vorbehaltsguts der Frau wird noch mehr erweitert. Es gehört dazu alles, in den §§ 1366–1370 Aufgezählte, sowie ihr Sondergut.[24])

[23]) Das geschilderte Verfahren ist für die Frau viel leichter gangbar als der Weg der Klage, umsomehr, da es in erster Linie dazu bestimmt ist, nicht die Zwangsvollstreckung gegen den Mann einzuleiten, sondern diesen in eindringlicher Form an seine Pflichten zu mahnen, allerdings aber auch bei Böswilligkeit des Mannes der Frau zwangsweise Befriedigung wegen ihrer Forderungen verschaffen kann. Für eine Aufhebung von unerträglichen Güterrechtsverhältnissen durch Beschluß spricht sich auch Reichel in DJZ. 1931 S. 1135 aus.

[24]) Auf diese Weise wird für die Bewegungsfreiheit der Frau ein gegenüber der alten Regelung nicht unbeträchtlich vergrößerter Spielraum eröffnet und die erdrückende Enge der Gütergemeinschaft etwas gelockert. In gleicher Weise den Mann günstiger zu stellen, dazu besteht keine Notwendigkeit, da er ja sowieso als Verwalter des Gesamtgutes eine überragend starke Position inne hat.

Daß die Haftung des Mannes der Frau gegenüber für seine Verwaltungstätigkeit zu verschärfen ist, und daß er zur Auskunftserteilung verpflichtet werden soll, ist bereits erwähnt. Im übrigen würden hinsichtlich der gesetzlichen Regeln der Verwaltungsbefugnisse des Mannes, die bereits im allgemeinen Teil festgelegten Aenderungen einzutreten haben. Im besonderen Teil aber wäre § 1453 aufzunehmen, da er eine Besonderheit der allgemeinen Gütergemeinschaft enthält und nur für diese, nicht aber zugleich für die Errungenschaftsgemeinschaft von Bedeutung werden kann. Es ist darin bestimmt, daß die Frau die Zustimmung des Mannes nicht braucht zu Rechtsgeschäften, die die Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie einen Verzicht auf den Pflichtteil, ferner die Annahme einer Schenkung betreffen, sowie zur Inventarisierung einer der Frau angefallenen Erbschaftsmasse. Allerdings wäre die Vorschrift dahin abzuändern, daß es statt „Zustimmung des Mannes" heißen müßte „Zustimmung des anderen Ehegatten." Es handelt sich hier um lauter Einkünfte der Frau, die nur bei der allgemeinen Gütergemeinschaft in das Gesamtgut fallen können,[25]) bei der Errungenschaftsgemeinschaft dagegen nach der zu treffenden Regelung sowieso dem Machtbereich des anderen Ehegatten entrückt sind. § 1454 ferner enthält die Vorschrift, daß für einen bereits beim Eintritt der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreit die Frau ohne Zustimmung des Mannes aktiv legitimiert ist, eine Vorschrift, die ebenfalls aus systematischen Gründen hierher und nicht in den allgemeinen Teil gehört. Sie ist für die Errungenschaftsgemeinschaft nicht verwendbar, da sich ja dort das Gesamtgut nach dem Eintritt des Güterstandes erst allmählich zu bilden beginnt.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft hätte die Regelung des BGB. zu übernehmen. Zu bedenken ist dabei, daß in der Gebundenheit der Abkömmlinge an den Willen des überlebenden Ehegatten ein schwerwiegender Uebelstand liegt. Doch wird dieser Nachteil durch kein Mittel reibungslos zu beseitigen sein. Der Gedanke der Auszahlung eines Teils des Gesamtguts an den Abkömmling, der vor Gründung einer eigenen Existenz steht,[26]), ist gewiß ver-

---

[25]) Wenn der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat.

[26]) Gierke (a.a.O. S. 83) schlägt vor, daß der Abkömmling als Aequivalent dafür, daß er am Mitgenuß an der Hausgemeinschaft nicht mehr teilnimmt, behufs Verheiratung ein Sondergut gestellt bekommt.

lockend, aber aus drei Gründen undurchführbar. Einmal ist eine solche Abschichtung des Gesamtgutes wegen dessen rechtlichen Charakters, der eine Unterscheidung von Eigentumsanteilen nicht zuläßt, unmöglich. Zweitens würde sie dem Zweck der fortgesetzten Gütergemeinschaft, der darin besteht, das Gesamtgut in unvermindertem Bestand der Familie zu erhalten, zuwiderlaufen und endlich aus dem mit letzterem Argument in Zusammenhang stehenden dritten Grunde nicht tunlich sein, weil durch solche über den Bestand des Gesamtgutes die größte Unsicherheit verbreitende Maßnahmen der Gläubigerbenachteiligung Vorschub geleistet werden würde, zum Mindesten jedenfalls das Vertrauen der Gesamtgutsgläubiger stark ins Wanken gebracht würde.

Die allgemeine Gütergemeinschaft und ihre Fortsetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlinger tritt in Kraft auf Grund eines gültigen Ehevertrags. Als gesetzlicher Güterstand wird sie nie mehr in Betracht kommen und wird auch nicht von vielen als solcher ersehnt werden. Indes ist nicht zu leugnen, daß sie besonders auf dem flachen Land, wo es darum geht, Hof und Besitz der Familie ungeschmälert zu erhalten, eine große Bedeutung hat. Ob sie aber selbst für diese landwirtschaftlichen Verhältnisse eine ideale Lösung des Problems der Verteilung der Vermögensrechte darstellt, ist fraglich. Jedenfalls trägt sie, wie schon erwähnt, an manchen sozialen Mißständen in der ländlichen Bevölkerung die Mitschuld. Als vertragsmäßiger Güterstand mag die allgemeine Gütergemeinschaft bestehen bleiben, da niemand gehindert sein soll, die ihm zusagende Güterordnung auszuwählen, und auch nicht daran, seine Verhältnisse so vorteilhaft oder nachteilig zu gestalten, wie er will. Jedoch muß man von der Kodifikation auch eines nur vertragsmäßigen Güterstandes fordern, daß bei seiner Normierung dem Fortschreiten und der Veränderung der allgemeinen Anschauungen in weitem Umfange Rechnung getragen wird.

§ 11. Die Schuldenhaftung.

Das moderne Wirtschaftsleben läßt sich ohne die Einrichtung des Kredits schlechterdings nicht mehr vorstellen. Vom Staat herab bis zum kleinen Mann der untersten Volksschichten sieht sich jeder Teilnehmer am

wirtschaftlichen Getriebe mehr oder weniger genötigt, von ihr Gebrauch zu machen. Es war bereits im vorhergehenden Abschnitt deutlich zu erkennen, wie sehr eine einfache und durchsichtige gesetzliche Darstellung der Haftungsvorschriften von dem Aufbau eines jeden Güterstandes abhängig ist. Daher wurde hier bei der vorgeschlagenen Neuregelung der Güterstände des BGB. darauf geachtet, deren Aufbau so vorzunehmen, daß auf die haftungsrechtliche Seite der einzelnen Güterstandstypen tunlichste Rücksicht genommen wurde.

I. Auch eine Neuregelung der Haftungsvorschriften würde zweckmäßig das den einzelnen Güterständen Gemeinsame im allgemeinen Teil unter den Gesichtspunkten der Gütertrennung und des Gesamtgutes zusammenstellen, sodaß bei jedem einzelnen Güterstand nur noch dessen besondere Eigentümlichkeiten zu schildern wären.

1. Am einfachsten ist die Lage bei der Gütertrennung. Die Ehe übt auf die Eigentumsverhältnisse der beiden Vermögen keine Wirkung aus. Daraus ist zu schließen, daß auch keine wechselseitige Haftung der Ehegatten für einander eintritt, sondern jeder Ehegatte mit seinem Vermögen für seine Schulden haftet. Dasselbe ist bei der Verwaltungsgemeinschaft der Fall; denn auch hier stehen beide Vermögen im Zustand der Gütertrennung. Jeder Gatte haftet also mit seinem ganzen Vermögen für seine Schulden.[1])

2. Für die Haftung des Gesamtgutes hätte allgemein zu gelten: Das Gesamtgut haftet für die Gesamtgutsverbindlichkeiten. Solche sind vorbehaltlich einer weitergehenden Aufstellung im speziellen Teil alle Schulden des Mannes, ferner die nach Entstehung des Gesamtgutes entstandenen aus den mit Genehmigung des anderen Gatten oder ohne seine nicht erforderliche Zustimmung von einem der Ehegatten eingegangenen Rechtsgeschäften, sowie die aus einem vom Mann genehmigten selbständigen Erwerbsgeschäft herrührenden Verbindlichkeiten derFrau, und solche, ebenfalls während der Gütergemeinschaft erwachsene Verbindlichkeiten der Frau, die unmittelbar kraft Gesetzes entstanden sind. Aus dem Gesagten folgt, daß bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und bei der

[1]) Also auch das eingebrachte Gut der Frau. Dies ist damit gerechtfertigt, daß für jedes Verpflichtungsgeschäft der Frau der Konsens des Mannes nötig ist. Wegen der Beschneidung der Rechte der Frau vgl. das in § 10 II Fußnote 20 Gesagte.

Errungenschaftsgemeinschaft die erwerbstätige Frau für ihre Schulden in anderer Art haftet, wie bei der Verwaltungsgemeinschaft. Der Grund hiefür ist der, den Mann davor zu schützen, daß ihn die Frau durch etwaige Verluste in einem von ihm nicht genehmigten selbständigen Erwerbsgeschäft als Miteigentümer am Gesamtgut in seinem Eigentum schädigt. Jedoch muß ein Dritter den Mangel der Einwilligung des Mannes zum Betrieb des Erwerbsgeschäftes nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er ihm bekannt oder der Widerspruch des Mannes im Güterrechtsregister eingetragen war.

II. 1. Wie im BGB., so könnte sich das Gesetz im speziellen Teil der Haftungsvorschriften jedes Wort über die Gütertrennung ersparen.

2. Für die Verwaltungsgemeinschaft gelten grundsätzlich die Regeln der Gütertrennung. Von der Regelung des BGB. hinsichtlich der Haftung der Frau, die ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt, kann mit gutem Gewissen abgegangen werden. Das Betreiben eines Erwerbsgeschäftes ist eine Vielheit von vorzunehmenden Einzelgeschäften der Frau, zu denen der Mann im Voraus seine für jedes einzelne Geschäft unwiderrufliche Einwilligung gibt. Es können dafür zwangslos dieselben Regeln gelten wie für jene. Demnach haftet die Frau grundsätzlich ihren Vertragsgegnern mit ihrem gesamten Vermögen, außer wenn der Dritte den etwaigen Mangel der Einwilligung des Mannes kannte oder kennen mußte.

Zu erwähnen wäre noch die Möglichkeit, daß der Mann als Verwalter des Frauengutes Verbindlichkeiten, die dieses treffen, aus seinem Vermögen berichtigt und umgekehrt. Hier müßte dann von Vermögen zu Vermögen die Bereicherung ausgeglichen werden.

3. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist zunächst festzustellen, daß das beiderseitige Vorbehaltsgut als im Zustand der Gütertrennung stehend für alle Schulden des betreffenden Ehegatten haftet. Das Gesamtgut haftet für die im allgemeinen Teil festgelegten Gesamtgutsverbindlichkeiten, wozu noch die vorehelichen Schulden der Frau und ihre aus unerlaubten Handlungen entstandenen Verbindlichkeiten treten. Eine wechselseitige persönliche Haftung für Schulden des anderen Ehegatten tritt hier also nicht ein.[2])

[2]) Der Grund der persönlichen Haftung des Mannes für die Schulden der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, besteht nach BGB. in dem Bestreben, es jenem unmöglich zu machen, seine

§ 12. Der ordentliche gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft.

I. Bei den vertragsmäßigen Güterständen besteht das Ziel einer Reform in erster Linie in der Erneuerung der Vorschriften und gesetzlichen Grundsätze, die sich im Laufe der bisherigen Geltungsdauer des BGB. als unzweckmäßig und in der Praxis als unzuträglich erwiesen haben, sowie in der Angleichung der gedanklichen Grundtönung der Normen des Familiengüterrechts an modernere Anschauungen. Den Kernpunkt der Reformbestrebungen aber bildet naturgemäß der Widerstreit der Meinungen, welcher Art und Gestalt der zukünftige ordentliche gesetzliche Güterstand als die eheliche Güterordnung des größten Teils der Volksmassen anzunehmen hat. Es lassen sich hier im Wesentlichen drei Richtungen unterscheiden. Die einen gehen am weitesten und fordern vollständige Trennung der Güter, die anderen sind für eine Verbindung von Gütertrennung und Zugewinnstgemeinschaft, die dritte Partei endlich schlägt die Errungenschaftsgemeinschaft vor.[1]).

Für die Gütertrennung tritt insbesondere der Bund der Deutschen Frauenvereine ein. Die in ihm organisierten Frauen sehen in diesem Güterstand allein die Ordnung, welche die Erfüllung ihrer Forderungen nach wirtschaftlicher Freiheit, Gleichberechtigung mit dem Mann in der Ehe, Uebereinstimmung der eherechtlichen Vorschriften mit Art. 119 RV, etc. gewährleistet. Innerhalb der genannten Organisation treten besonders hervor Marianne Weber[2]) und Camilla Jellinek[3]). Außerdem sei noch die Reichstagsrede des Abgeordneten von Stumm-Halberg in der Sitzung vom 25. Juni 1896, wo er ein vernichtendes

---

eigenen Schulden aus dem Gesamtgut zu bezahlen, die Schulden Frau aber unbezahlt zu lassen. Vgl. Staudinger Anm. 3 zu § 1459. Diese Vorsorge ist in Zukunft nicht mehr nötig, weil der Umstand, daß sich die Frau über den Stand der Dinge orientieren und letzten Endes auch Abhilfe schaffen kann und sogar an der Verwaltung des Gesamtgutes beteiligt sein soll, wohl einen ausreichenden Ersatz bietet.

[1]) Vgl. Enneccerus IV § 41 II; Zeitung des Württ. Notarvereins Jahrg. 1928 S. 275 und 1929 S. 33.

[2]) a.a.O. S. 471 ff.

[3]) Zentr.Bl. des Bundes Deutscher Frauenvereine, Jahrg. 1920 Seite 19.

Urteil über den gesetzlichen Güterstand des BGB. fällte, erwähnt. Camilla Jellinek, ist für Gütertrennung mit der Maßgabe, daß die Errungenschaft gemeinschaftlich werden soll. Jedoch will sie dieses Ziel nicht durch die Errungenschafts- oder Zugewinnstgemeinschaft erreichen, sondern durch die schon während der Ehe erfolgende Unterstellung eines bestimmten Prozentsatzes der Einkünfte, gleichgültig ob sie von den Erträgnissen des Mannesvermögens oder aus Erwerbstätigkeit herrühren, unter die Verwaltung und Nutznießung der Frau, zum mindesten dann, wenn die Erträgnisse des eigenen Vermögens der Frau zu einem standesgemäßen Leben nicht ausreichen. Sie schlägt vor, diesen Prozentsatz im umgekehrten Verhältnis zur Höhe der Einkünfte zu staffeln, damit, auch wenn diese bescheiden sind, der Ertrag der Rede wert wäre, während es ihr nicht wichtig erscheint, daß bei sehr großem Einkommen der der Frau zustehende Teil eine gewisse angemessene Höhe übersteigt. Man kann leicht erkennen, daß hier die Forderungen nach Besserstellung der Frau überspannt sind. Die gesuchte Lösung muß wohl die Frau auf gleiche Stufe mit dem Mann stellen, sie muß ihr auch um der Gerechtigkeit willen einen Errungenschaftsanteil bieten. Als Errungenschaft in eigentlichem Sinn lassen sich aber nicht alle Einkünfte bezeichnen, besonders auch nicht die Einkünfte des Mannes aus dem Vermögen, das er schon vor Eingehung der Ehe besessen hat. Es ist nicht einzusehen, warum man der Frau einen grundsätzlichen Anspruch darauf einräumen sollte. Welcher Art die Einstellung Jellineks ist, zeigt ihr interessanter Vorschlag, die vermögende Frau zu verpflichten, daß sie dem unvermögen-Mann ein Taschengeld zur freien Verfügung geben müsse. Die Aufnahme einer derartigen Vorschrift ins Gesetz kann kaum mehr diskutabel erscheinen. Für die Gütertrennung spricht sich auch das Lehrbuch von Enneccerus[4]) aus. Jedoch wird eine Reihe von wesentlichen Uebelsständen des vorgeschlagenen Systems zugegeben.[5]) Die Gründe,

[4]) IV. Band § 41 II.

[5]) IV. Bd. § 41 II. Es sind folgende:

I. § 1430 ist ungenügend. Es wäre eine eingehendere Regelung nötig.

II. Es besteht kein Errungenschaftsanteil der Frau. Ihr Pflichtteilsanspruch versagt im Scheidungsfalle.

III. Bei Auflösung einer langjährigen Ehe ist die Eigentumszuständigkeit der Vermögensstücke nicht mehr zu unterscheiden.

IV. Es fehlt ein der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechendes Gebilde.

die außerdem gegen die Wahl der Gütertrennung zum gesetzlichen Güterstand ins Gewicht fallen, sind bereits genugsam aufgeführt.

Die meisten Anhänger zählt der Gedanke einer Verbindung von Gütertrennung und Zugewinnsgemeinschaft. Ein derartiges System ist besonders auch auf dem 33. DJT. befürwortet worden, in einer Entschließung folgenden Wortlauts: „Als künftiges gesetzliches eheliches Güterrecht empfiehlt sich die Gütertrennung in Verbindung mit einer Beteiligung beider Gatten an der Errungenschaft. Eheverträge sind wie bisher zugelassen."[6]) Als Berichterstatter fungierten Kipp, Maria Munk und Wieruszowski. Diese waren alle darin einig, daß der Frau ein Anteil an der Errungenschaft zukommen soll. In der Art der Verwirklichung dieses Anspruchs gehen sie auseinander. Kipp und Munk wollen der Ehefrau die Hälfte der Errungenschaft sowohl bei der Lösung der Ehe durch Tod als auch durch Scheidung zuerkennen.[7]) Wieruwszowski will im Fall der Auflösung der Ehe durch Tod nur ein erheblich vermehrtes Ehe- und Pflichtteilsrecht eintreten lassen, und im Fall der Scheidung der Frau nicht eine bestimmte Quote der Errungenschaft zuweisen, sondern die Frage, ob und inwieweit ihr eine Beteiligung am Ehegewinn zu gewähren ist, von dem richterlichen Ermessen abhängig machen. In den für den 36. DJT. bestimmten Gutachten äußern sich über diesen Gegenstand Emmy Rebstein-Metzger und Dronke.[8]) Erstere behandelt das Thema unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ehe. Sie lehnt die Gütertrennung ab,[9]), ebenso die von Wieruszowski vorgeschlagene Lösung und gibt ebenfalls der Schaffung eines neuen gesetzlichen Güterstandes, der Gütertrennung während bestehender Ehe mit Errungenschaftsbeteiligung nach Auflösung der Ehe verbindet, den Vorzug. Dronke schließt sich dem Ergebnis des 33. DJT. an.

---

[6]) Vgl. den Bericht in der Juristischen Wochenschrift 1924 S. 1806 und 1816 ff. Einen Ueberblick über die Verhandlungen gibt ferner Sachse im Gruchots Beitr. 70. Jahrg. S. 595 ff. Vgl. auch Wieruszowski i. Nipperdey II 86 ff. (1930).

[7]) Es stellt dies also eine „Errungenschaftsgemeinschaft von Scheidungs- und Todes wegen" dar.

[8]) Vgl. die „Verhandlungen des 36. DJT." herausgeg. v. d. Schriftführer-Amt der ständigen Deputation, I. Bd. S. 540 ff. und S. 592 ff.

[9]) Da sie keine Beteiligung der Frau am Arbeitserwerb des Mannes vorsieht. (S.a.a.O. S. 569).

Wenn Dronke[10]) auf dem Standpunkt steht, daß kein Anlaß besteht, von dem Resultat der Heidelberger Tagung wieder abzugehen, so kann ebenso gut gesagt werden, daß kein Zwang dazu besteht, dabei zu bleiben. Emmy Rebstein-Metzger setzt in ihrem Gutachten[11]) auseinander, daß einerseits die Gesamtrichtung der modernen Rechtsentwicklung den Gemeinschaftsgedanken betont, auf der anderen Seite aber im Familienrecht seit Jahrhunderten individualistische Tendenzen um Anerkennung ringen, die durch Art. 119 I 2 RV. endlich ihre Sanktionierung erfahren haben, einigermaßen im Gegensatz zu den allgemeinen rechtspolitischen Grundzügen unserer Zeit. Der Gemeinschaftsgedanke war aber auch eines der wertvollsten Güter des Deutschen Privatrechts[12]) Es wäre also doch sehr wünschenswert, wenn man bei der Aufstellung eines neuen gesetzlichen Güterstandes sowohl dem deutschrechtlichen Gemeinschaftsprinzip wie auch dem modernen Zug nach gesellschaftsrechtlichen Institutionen Rechnung tragen könnte, ohne daß der in Art. 119 RV. zum Gesetz erhobene Grundsatz umgestoßen würde. Ferner wäre zu bedenken, ob nicht die vorgeschlagene Zugewinnstgemeinschaft von Todes und Scheidungs wegen auf dem Wege der inidividualistischen Gestaltung des ehelichen Güterrechts einen Schritt zu weit gegangen ist, sodaß eine eintretende rückläufige Bewegung das Werk gefährden könnte. Am gangbarsten ist der Mittelweg und eine Regelung, die am meisten Anspruch auf die Billigung aller Richtungen erheben könnte, wäre eine Kompromißlösung. Wenn man demnach dem individualistischen Rechtsgedanken insofern entgegen käme, als man, von dem bisherigen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft ausgehend, das Stammvermögen jedes Gatten um ein Beträchtliches erweitern und in den Zustand der Gütertrennung versetzen würde, auf der anderen Seite aber dem deutschrechtlichen Gemeinschaftsprinzip folgend, das Gesamtgut unter Mitbeteiligung der Frau an seiner Verwaltung beibehalten würde, so wäre die Kontinuität der Rechtsentwicklung am besten gewahrt und trotzdem die

[10]) a.a.O. S. 606.

[11]) a.a.O. S. 590 f.

[12]) Gierke (a.a.O. S. 84 Fußn. 1) wehrt sich gegen die Zugewinnstgemeinschaft mit der Begründung, daß „eine solche Umbildung der Errungenschaftsgemeinschaft eine Vergewaltigung des Rechtsbewußtseins der meisten in Betracht kommenden Gebiete" sei. Auch er glaubt, daß sich ohne dieselbe die Verhältnisse klar und einfach gestalten ließen.

Forderung der Gleichberechtigung der Geschlechter erfüllt. Der Grund für den Ausschluß einer gemeinschaftlichen Gütermasse und der Ablehnung einer Errungenschaftsgemeinschaft unter Lebenden liegt vor allem darin, daß man die Schwierigkeiten vermeiden wollte, welche die Verwaltung einer gütergemeinschaftlichen Masse bei anerkannter Gleichberechtigung der Gatten und die Regelung der Schuldenhaftung mit sich bringt[13]). Beide Schwierigkeiten dürften aber nicht unlösbar und so schwerwiegend sein, daß man die Frau von den Vorteilen einer Gemeinschaft bei bestehender Ehe ausschließen und sie der Gefahr aussetzen müßte, durch unwirtschaftliches oder böswilliges Verhalten des Mannes ihren Errungenschaftsanteil zu verlieren.[14])

Die Frage, ob nicht statt der Verwaltungsgemeinschaft besser die Errungenschaftsgemeinschaft gesetzlicher Güterstand geworden wäre, bewegte die Gemüter schon während der ganzen bisherigen Geltungsdauer des BGB. und die Stimmen für die Errungenschaftsgemeinschaft waren von jeder reich an Zahl.[15])

---

[13]) Vgl. Sachse a.a.O. S. 597.

[14]) Vgl. Sachse a.a.O. S. 597. M. Weber (S. 476) zieht aus dem Grunde weil „die Wahrung des sicheren Vorteils, den ihr innerhalb des gesetzlichen Güterstands wenigstens die selbständige Verfügung über ihren Arbeitsverdienst während der Ehe bietet, wie die Dinge nun einmal liegen, der Frau und allen Umständen wichtiger sein muß, als die Sicherung jener Früchte der Errungenschaftsgemeinschaft bei Auflösung der Ehe", die Verwaltungsgemeinschaft der alten Errungenschaftsgemeinschaft (wo die Frau an der Verwaltung des Gesamtgutes nicht beteiligt ist) und umsomehr noch der angestrebten Zugewinnstgemeinschaft vor.

[15]) Vgl. besonders Schröder Fam.Güterr. S. 4; Best S. 10; Endemann II § 173. Die beiden letzteren begründen die Tatsache, daß die Errungenschaftsgemeinschaft nicht schon ordentl. gesetzlicher Güterstand des BGB. geworden ist, mit dem geringen Umfang ihres einstmaligen Geltungsgebietes, ferner damit, daß ihre praktische Durchführung Schwierigkeiten mit sich bringen könne. Diese Bedenken erscheinen aber nicht so schwerwiegend, daß sie einer Einführung der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand unüberwindliche Hindernisse entgegensetzen würden. Besonders aus dem Vorwurf des Mangels an Tradition darf noch nicht die Unmöglichkeit einer allgemeinen Einführung dieses Güterstandes gefolgert werden. In Württemberg hat er sich jahrhundertelang bewährt. Das Gute wird sich Freunde erwerben und sich eine Tradition schaffen. Was die praktische Durchführbarkeit der Errungenschaftsgemeinschaft anlangt, so dürften die Schwierigkeiten hier auch nicht so unüberwindlich sein, daß sie eine Abkehr von diesem sonst so vorteilhaften Güterstand durchschlagend be-

II. In folgendem soll der vorzuschlagende zukünftige ordentliche gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft in seinen Grundzügen kurz skizziert werden. Der Aufbau dieses Güterstandes im BGB. ist derart kompliziert, daß er in seiner jetzigen Form nicht restlos befürwortet werden kann. Dies bedarf keiner näheren Erläuterung. An den beiden Grundlinien der Trennung des Eigentums am beiderseitigen Stammvermögen und des Zusammenflusses des Ehegewinnes zu einem Gesamtgut soll festgehalten werden. Es ergibt sich daraus schon die Feststellung, daß das beiderseitige Stammvermögen im Zustand der Gütertrennung steht, und das auch auf das Gesamtgut die Vorschriften des allgemeinen Teils Anwendung finden. Es bleibt also bei der Definition des § 1519 I BGB. Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwerben, wird gemeinschaftliches Vermögen (Gesamtgut). Statt der Begriffe „eingebrachtes Gut" und „Vorbehaltsgut" wird zweckmäßig die Bezeichnung „Stammvermögen" gewählt werden. Stammvermögen ist alles Vermögen, das den Ehegatten bei Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft gehört, sowie alles, was weiterhin nach der geltenden Regelung eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut eines der Ehegatten ist, insbesondere die Rechte und Gegenstände des § 1522, die schon ihrer Natur nicht dem Gesamtgut angegliedert werden können.[16] Wie gesagt, stehen die beiderseitigen Stammvermögen im Zustande der Gütertrennung; est steht aber nichts im Wege, daß die Frau mit dem Mann ein Auftragsverhältnis eingeht zu dem Zweck, ihm die Verwaltung eines Teils ihres Stammvermögens oder dessen ganzen Bestands zu übertragen. An der rechtlichen Stellung dieser Vermögensmasse wird dadurch nichts geändert. Die Vermutung des § 1527 BGB. zu Gunsten des Gesamtgutes bleibt aufrecht erhalten. Um klare Verhältnisse zu gewährleisten, ist die Inventarisierung des beiderseitigen Stammvermögens zu empfehlen und kann von jedem Ehegatten nach Maßgabe des § 1528

gründen könnten. Interessant ist das v. Hachenburg (a.a.O. S. 382) angeführte Beispiel, das zeigt, wie in kleineren Verhältnissen, besonders, wenn auch die Frau erwerbstätig ist, die Errungenschaftsgemeinschaft geradezu naturnotwendig ist. Reichel weist in DJZ. 1931 S. 1135 Fußn. 2 die von M. Leo im Magazin der Wirtschaft 1931 S. 289 erhobenen Bedenken gegen die Errungenschaftsgemeinschaft die vorwiegend auf Erwägungen kaufmännischer Natur beruhen, zurück, da sie keine entscheidende Rolle zu spielen imstande seien.

verlangt werden. Der eheliche Aufwand endlich fällt nach wie vor dem Gesamtgute zur Last.[16])

Eine Aenderung tritt ein hinsichtlich der Verteilung der Lasten der einzelnen Gütermassen und der Rechte an ihren Nutzungen. Die einfachste und naheliegendste Regelung ist in dem aufzustellenden Grundsatz enthalten, daß jede Gütermasse ihre Lasten selbst zu tragen hat und daß ebenso die Nutzungen jeweils in das Gut fallen, das sie abwirft. Es ist also die Unterscheidung zwischen Vorbehaltsgut und eingebrachtem Gut der Frau erspart, ohne daß eine tatsächliche Trennung des Vermögens der Frau in zwei Massen, von denen sie die eine selbst behält, die andere aber, um sich der besseren Einsicht und Geschäftsgewandtheit des Mannes zu fügen, diesem zur Verwaltung überantwortet, verhindert wäre. Damit wird erreicht, daß eine ehemännliche Verwaltung des Frauengutes möglich gemacht wird, ohne daß das Gesetz die komplizierten Vorschriften der Verwaltungsgemeinschaft des BGB. übernehmen müßte. Das Gesamtgut wird dadurch in seiner Bedeutung in keiner Weise beeinträchtigt. Seine Existenz beginnt nach wie vor mit Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft und setzt sich aus denselben Bestandteilen zusammen wie bisher. Es wird von den beiden Ehegatten verwaltet und zwar nach Maßgabe der Vorschriften, die im allgemeinen Teil als gemeinsame Regeln für die allgemeine Gütergemeinschaft und die Errungenschaftsgemeinschaft bereits aufgeführt sind.

Für die Führung von Prozessen, die das Stammgut eines der Ehegatten betreffen, ist naturgemäß dessen Eigentümer allein aktiv und passiv legitimiert und für solche die das Gesamtgut angehen, gemäß den allgemeinen Vorschriften jeder der beiden Gatten mit Zustimmung des anderen.

Einer besonderen Regelung bedürfen die Rechtsverhältnisse der Ehefrau, die ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt. Jedenfalls ist soviel sicher, daß die Reinerträgnisse des Geschäfts kraft objektiven Rechtssatzes ins Gesamtgut fallen müssen. Im Uebrigen entsteht die Frage, ob die Frau zum Betrieb ihres Geschäfts der Einwilligung des Ehemannes bedarf. Es wird hier eine Ausnahme von dem Grundsatz gemacht werden müssen, daß die Frau zu Geschäften, die ihr Stammvermögen betreffen, der ehemännlichen Zustimmung nicht bedarf.

---

[16]) Es ist dies überwiegend schon im allgemeinen Teil festgelegt.

Die Gründe hierfür liegen in der Erwägung, daß der Mann als Miteigentümer am Gesamtgut selbst in dem Falle, daß die Frau zum Betrieb des Geschäftes nur ihr Stammvermögen benutzt, in diesem Falle an den Nutzungen der Gütermasse sowie an der Art und Rentabilität der Tätigkeit der Frau unmittelbar interessiert ist, ferner in der Ueberlegung, daß nach den Haftungsvorschriften dadurch eine Benachteiligung des Mannes an seinem Miteigentum am Gesamtgut möglich ist, daß letzteres auch für die Schulden der Frau aus einem selbständigen Erwerbsgeschäft haftet. Diese einzige Ausnahme von dem Grundsatz der Emanzipation des Stammgutes der Frau von dem Einfluß des Mannes ist leichter tragbar, als eine bei konsequenter Durchführung der Regel unvermeidliche Reihe von Sondervorschriften bei der Schuldenhaftung.

Hinsichtlich der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bleiben die Vorschriften der §§ 1543—1545 in Kraft. § 1542 wäre einer Abänderung zu unterwerfen. Es gilt beim gesetzlichen Güterstand besonders darauf zu achten, daß Klagen und Prozesse der dort aufgeführten Art zwischen den Eheleuten möglichst vollständig ausgeschaltet werden. Es gilt hier das bei der Verwaltungsgemeinschaft (oben § 10) Gesagte in erhöhtem Maße. Wegen des Gesamtgutes hätte die Auseinandersetzung so zu erfolgen, daß jedem Ehegatten die Hälfte der Errungenschaft zusteht.[17])

III. Auch bei den Vorschriften der Errungenschaftsgemeinschaft über die Schuldenhaftung wird sich zeigen, daß alles Wichtige schon im allgemeinen Teil aufgeführt ist. Es sind dort besonders die Gesamtgutsverbindlichkeiten bereits aufgezählt. Erwähnen könnte man nur, daß zu diesen auch die gesetzlichen Unterhaltspflichten der Frau gehören. Es soll dem Unterhaltsberechtigten aus dem Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft kein Nachteil erwachsen. § 1531 BGB., der die Lasten des

---

[17]) So auch Rebstein-Metzger a.a.O. S. 571. Bei vorliegender offenbarer Unbilligkeit soll jedem Gatten die Herbeiführung einer davon abweichenden Teilungsquote vor dem Prozeßgericht offen stehen. Auch vertraglich soll eine andere Teilungsart vereinbart werden können. Das Schweizerische Ziv.Ges.Buch erkennt dem Mann 2 Drittel, der Frau 1 Drittel der Errungenschaft zu. Die hier vorgeschlagene Regelung befürworten auch Kipp und Munk (vgl. Bericht über 33. DJT. in JW. 1924 S. 1816 ff.) A.M. ist Sachse (a.a.O. S. 601). Er will im Falle eines Streites schlechthin das richterliche Ermessen entscheiden lassen. Vgl über das Ganze Sachse a.a.O. S. 589 ff. und die dort Zitierten.

eingebrachten Gutes der Frau zu den Gesamtgutsverbindlichkeiten zählt, wird de lege ferenda gegenstandslos, da die Lasten des Stammvermögens der Frau von diesem selbst zu tragen sind.

Es ergibt sich in der Zusammenfassung folgendes Bild der Haftungsvorschriften: Gesamtgutsverbindlichkeiten sind alle Schulden des Mannes, ferner die während der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten eines der Gatten, die aus solchen Rechtsgeschäften herrühren, die von dem anderen Gatten genehmigt sind oder seiner Genehmigung nicht bedürfen, die aus einem vom Manne genehmigten selbständigen Erwerbsgeschäft der Frau stammenden und die während der Errungenschaftsgemeinschaft unmittelbar kraft Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten der Frau,[18]) endlich ihren gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen. Das Stammgut des Mannes haftet neben dem Gesamtgut für alle seine Schulden, das Stammvermögen der Frau für alle Schulden der letzteren. Eine wechselseitige persönliche Haftung unter den Ehegatten tritt nicht ein. Unter den persönlichen Schulden der Frau seien besonders hervorgehoben ihre vorehelichen Schulden, die Lasten ihres Stammvermögens, die Verbindlichkeiten der Frau aus unerlaubten Handlungen, sowie die in den §§ 1460, 1461 und 1462 BGB. angeführten Schulden der Frau. Es sind dies die aus den während der Errungenschaftsgemeinschaft abgeschlossenen, vom Manne nicht genehmigten Geschäften der Frau, aus Erbschaften und Vermächtnissen, die sie während des Güterstandes zu ihrem Stammvermögen erworben hat und die sonstigen in Bezug auf ihr Stammvermögen entstandenen Verbindlichkeiten. Die Vorschriften des BGB. über die Belastung der einzelnen Gütermassen im Innenverhältnis und die darauf beruhende Ausgleichungspflicht[19]) können sinngemäß übernommen werden.

Bei der Betrachtung dieser Skizze eines neuen gesetzlichen Güterstandes wird man sofort den Eindruck gewinnen, daß sie ebenfalls einen Schritt auf die Gütertrennung zu macht. Jedoch ist versucht, deren genugsam aufgeführte Nachteile zu vermeiden. Man wird wohl kaum behaupten können, daß sich die Errungenschaftsgemein-

---

[18]) Eine Haftung des Gesamtgutes findet dann nicht statt, wenn dem Dritten das Fehlen der erforderlichen ehemännlichen Zustimmung bekannt oder ein Widerspruch im Güterrechtsregister eingetragen war.

[19]) §§ 1535—1541.

schaft in dieser Form zwischen den Eheleuten nicht durchführen läßt. Die größere Bedeutung ist der nach außen gewendeten Seite des Systems beizulegen. Die vorgeschlagene Neuregelung nimmt für sich in Anspruch, daß sie die Haftungsvorschriften so einfach als nur irgend möglich darstellt. Es ist versucht das Risiko des Gläubigers auf ein Minimum zu reduzieren und ihm die größtmögliche Sicherheit zu bieten. Die Vollstreckung gegen den Mann kann in jedem Fall ins Gesamtgut und in sein persönliches Vermögen erfolgen, ebenso in der überwiegenden Anzahl der Fälle eine Zwangsvollstreckung gegen die Frau. Es sind so die Vorteile, die die allgemeine Gütergemeinschaft dem Gläubiger bietet, erreicht, ohne daß die Nachteile übernommen worden sind, die diesem Güterstand wegen der unwürdigen Stellung der Ehefrau im Innenverhältnis so viele Feinde geschaffen haben.